Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2003
11. 03. 88

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. März 1988 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bayerische Ministerpräsident im Einvermehnen mit dem Bundeskanzler anläßlich der jüngsten Wiederwahl des Staatspräsidenten von Paraguay ein Glückwunschtelegramm übermitteln hat lassen?

Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen vom 8. März 1988

Mit dem Herrn Bundeskanzler ist über ein solches Glückwunschschreiben nicht gesprochen worden:

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

2. Abgeordneter **Kalisch** (CDU/CSU)

Trifft der Sachverhalt des in der Berliner Zeitung „Der Tagesspiegel" vom 7. Januar 1988 veröffentlichten Artikels „Das Auswärtige Amt und die Post aus Berlin", in dem die mangelnde Hilfsbereitschaft der deutschen Botschaft in Madrid gerügt wird, zu, und was hat die Bundesregierung auf das Beschwerdeschreiben der Mutter der Studentin vom 23. September 1987 an das Auswärtige Amt daraufhin unternommen?

3. Abgeordneter **Kalisch** (CDU/CSU)

Wie und auf welche Weise hat die zuständige Stelle des Auswärtigen Amtes auf die Anfragen der Berliner Zeitung „Der Tagesspiegel" über die Begründung für das Verhalten der Madrider deutschen Botschaft vom 21. Oktober und 23. November 1987 reagiert?

4. Abgeordneter **Kalisch** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung ist der Studentin eine finanzielle Soforthilfe für ihren Heimflug und auch jegliche andere Hilfe abgelehnt und die spanische Flughafen-Mitarbeiterin aufgefordert worden, sich weiter um die Studentin zu kümmern?

5. Abgeordneter **Kalisch** (CDU/CSU)

Sollte der hier zitierte Pressebericht stimmen, frage ich, auf Grund welcher Anweisungen werden deutsche Bundesbürger im Ausland so von deutschen Vertretungen behandelt, oder ist dies ein Ausnahmefall, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 3. März 1988

Der in der Berliner Zeitung „Der Tagesspiegel" geschilderte Sachverhalt trifft Wertungen, die vom Auswärtigen Amt nicht geteilt werden. Insbesondere vermag das Auswärtige Amt der Wertung hinsichtlich einer mangelnden Hilfsbereitschaft der deutschen Botschaft Madrid nicht zu folgen.

Der Eingang des Briefes der Mutter der Studentin vom 23. September 1987 ist weder im Auswärtigen Amt noch in der Botschaft Madrid feststellbar. Das Auswärtige Amt hat von diesem Schreiben erst auf Grund eines Briefes des „Tagesspiegel" vom 21. Oktober 1987 Kenntnis erhalten. Es hat daraufhin die vom „Tagesspiegel" übersandte Ablichtung des Schreibens an die Botschaft Madrid mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet. Die Botschaft hat am 22. Dezember 1987 den Brief der Mutter der Studentin beantwortet.

„Der Tagesspiegel" hat vom Auswärtigen Amt keine Aufklärung über das Verhalten der deutschen Botschaft Madrid verlangt. Er hat lediglich darauf hingewiesen, daß die Einsenderin auf ihr Schreiben keine Antwort erhalten habe. Es ist bedauerlicherweise versäumt worden, dem „Tagesspiegel" umgehend eine Antwort zu geben.

Das Auswärtige Amt hat sich in einem Telefongespräch mit der Redaktionsleitung des „Tagesspiegel" für die verzögerte Behandlung entschuldigt.

Gemäß § 5 des Konsulargesetzes leisten die Konsularbeamten hilfsbedürftigen Deutschen „die erforderliche Hilfe, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann". Die finanzielle Hilfe aus Steuermitteln ist subsidiär. Jeder Bürger muß zunächst seine eigenen Möglichkeiten ausschöpfen, ehe der Staat einspringt.

Im konkreten Fall konnte die Botschaft der Studentin deshalb lediglich die Möglichkeit vermitteln, Verbindung mit der Mutter aufzunehmen, um sich Geld schicken zu lassen. Bis dahin konnte sie eine Überbrückungshilfe anbieten. Dies ist geschehen. Die Studentin hat dies jedoch abgelehnt. Einen Flugschein für einen anderen Rückflug aus öffentlichen Mitteln durfte die Botschaft allerdings nicht anbieten. Das Verhalten der Botschaft Madrid ist nicht zu beanstanden. Im übrigen hat sich noch am selben Tage eine Rückflugmöglichkeit ergeben.

Die Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen sind sich voll bewußt, daß Hilfe für Deutsche im Ausland eine der vornehmsten Aufgaben des Auswärtigen Dienstes ist. Erfahrungsgemäß ist jedoch der Erwartungshorizont der Hilfe erbittenden Bundesbürger vielfach zu hoch. In der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre „Urlaub – Tips für Ihre Ferienreise" werden die Möglichkeiten unserer Auslandsvertretungen zutreffend dargestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

6. Abgeordneter **Wartenberg (Berlin)** (SPD)

Ist es zutreffend, daß § 2 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 6. Januar 1987 auch auf Asylbewerber angewendet wird, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift in das Bundesgebiet eingereist sind, und ist gegebenenfalls eine solche Praxis mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. März 1988

§ 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89) stellt hinsichtlich der Umschreibung der ausländischen Fluchtalternative auf den objektiven Umstand der Sicherheit vor Verfolgung ab.

Die Neufassung entspricht einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1986 (BVerfGE 74, 51 [57 und 63]), wonach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG einen kausalen Zusammenhang zwischen drohender Verfolgung und Flucht erfordert und ihm das Leitbild des in auswegloser Lage befindlichen Flüchtlings entspricht. Bei der hier in Rede stehenden freiwilligen Aufgabe des bisherigen Verfolgungsschutzes im Erstasylland fehlt es bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an der ausweglosen Lage und dem für Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG notwendigen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht.

Bei der Anwendung der Vorschrift auch auf Asylbewerber, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift in das Bundesgebiet eingereist sind, liegt keine den einzelnen belastende Rückwirkung vor; die Neufassung ist lediglich deklaratorischer Art, sie bestätigt nur das, was schon aus der ursprünglichen Norm folgt.

Daß dies mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 15. Dezember 1987 ausdrücklich bestätigt.

7. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Inwiefern ist im Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ein effektiver Arbeitnehmerschutz gewährleistet, der eine durch die Einführung neuer Informations- und Kommunikationssysteme möglich gewordene Praxis der umfassenden Erfassung von Daten über Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber verhindert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. März 1988

Es gibt noch keinen von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deshalb eine Beantwortung der gestellten Frage nicht möglich.

8. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Inwiefern ist durch den derzeitigen Stand der Gesetzgebung gewährleistet, daß Arbeitnehmer über betriebliche Datenerhebungen, die sie persönlich betreffen, informiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 3. März 1988

Unter Berücksichtigung der Antwort zu 7 ist die Frage dahin zu verstehen, ob die Information der Arbeitnehmer nach geltendem Recht gewährleistet ist.

Werden Arbeitnehmerdaten dateimäßig verarbeitet, ist der Betroffene gemäß § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von der erstmaligen Speicherung zu benachrichtigen, soweit er nicht auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt hat. Im übrigen kann er gemäß § 26 Abs. 2 BDSG Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter **von Schmude** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß bei Entmündigungsverfahren bei älteren Mitbürgern das zuständige Jugendamt eingesetzt wird, falls im Familienkreis kein geeigneter Vormund zu finden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 7. März 1988

Über die Frage, wer als Vormund für einen hilfsbedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden soll, entscheidet das Vormundschaftsgericht (§ 1897 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1774, 1789 BGB); entsprechendes gilt für die Gebrechlichkeitspflegschaft (§§ 1910, 1915 Abs. 1 BGB). In erster Linie kommen der Ehegatte oder die Eltern des Erwachsenen als Vormünder oder Pfleger in Betracht; letztere können als „berufene" Vormünder nur unter bestimmten Voraussetzungen übergangen werden (i. e. siehe § 1897 Satz 1, § 1899 in Verbindung mit § 1778, § 1900 BGB).

Kann im Einzelfall weder ein Ehegatte oder Elternteil zum Vormund oder Pfleger bestellt werden und kommt auch keine andere geeignete Einzelperson dafür in Betracht, so kann das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft oder Pflegschaft entweder einem rechtsfähigen, zur Führung von Vormundschaften für geeignet erklärten Verein (§ 1791 a BGB) oder dem Jugendamt (§ 1791 b BGB) übertragen. Im letztgenannten Fall überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Vormunds oder Pflegers einzelnen seiner Beamten oder Angestellten (§ 37 Satz 2 JWG).

Nach der Ermächtigung in § 1897 Satz 2 BGB können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß andere Behörden an die Stelle des Jugendamts oder des Landesjugendamts treten. Von dieser Ermächtigung haben alle Länder außer Schleswig-Holstein, Hessen und dem Saarland Gebrauch gemacht. In den übrigen Bundesländern – von den Stadtstaaten abgesehen – wurden die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise, z. T. auch kreisangehörige Gemeinden, für zuständig erklärt. Diese entscheiden dann, welche ihrer Behörden für die Führung der Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften zuständig ist.

10. Abgeordneter **von Schmude** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung diese Handhabung für vereinbar mit dem Selbstwertgefühl älterer Mitbürger?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 7. März 1988

Soweit nach den Ausführungen zu Frage 9 die Jugendämter zur Führung von Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften zuständig sind, übernehmen sie damit eine zusätzliche Aufgabe, die sich von der ihnen sonst obliegenden Fürsorge für die junge Generation unterscheidet. Der Bundesregierung sind Äußerungen älterer Mitbürger bekanntgeworden, die sich dadurch in ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigt fühlen. Die Bundesregierung prüft im Rahmen ihrer Arbeiten zur Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, ob die Aufgaben im Bereich der Betreuung Volljähriger vom Jugendamt auf andere Stellen übertragen werden sollen. Änderungen in der Behördenzuständigkeit werden aber nur in enger Abstimmung mit den Ländern und den betroffenen Verwaltungsträgern vorgenommen werden können.

11. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bewußt, daß mit der fortschreitenden Entwicklung des europäischen Binnenmarktes auch ausländische Reiseveranstalter Reisen auf dem bundesdeutschen Markt

anbieten, und was wird sie unternehmen, um während der deutschen Präsidentschaft dazu beizutragen, daß das Reiserecht der Europäischen Gemeinschaft unter Zugrundelegung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Standards harmonisiert wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 7. März 1988

Im Zuge der fortschreitenden Entwicklung des europäischen Binnenmarkts erscheint es möglich, daß ausländische Reiseveranstalter zunehmend Reisen auf dem bundesdeutschen Markt anbieten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften befaßt sich seit einigen Jahren mit einer Harmonisierung des Reiserechtes in den Mitgliedstaaten. Der derzeitige verfahrensmäßige und sachliche Stand dieser Arbeiten gibt der Bundesregierung jedoch nicht die Möglichkeit, auf den baldigen Beschluß einer Richtlinie – etwa noch während der deutschen Präsidentschaft – hinzuwirken. Die der Bundesregierung teilweise auf Umwegen bekanntgewordenen, von der Kommission erwogenen Reglementierungen des Reiserechtes, erscheinen noch wenig ausgewogen und gehen teilweise weit über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden strengen Standards hinaus.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der deutschen Verbraucher erscheint eine Harmonisierung des Reisevertragsrechtes nicht vordringlich. Soweit ausländische Reiseveranstalter Reisen auf dem bundesdeutschen Markt anbieten, ist zunächst durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des deutschen Rechts gewährte Schutz nicht entzogen werden darf. Die Regelung des Artikels 29 EGBGB, die in ihrem Absatz 4 Reiseverträge ausdrücklich in den Schutzbereich einbezieht, entspricht sachlich dem Artikel 5 des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, das allerdings noch nicht von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert worden ist.

Im übrigen bestehen jedenfalls bislang keine Anhaltspunkte dafür, daß die Angebote und Leistungen ausländischer Anbieter von Pauschalreisen auf dem bundesdeutschen Markt grundsätzlich schlechter wären als bei deutschen Anbietern.

12. Abgeordnete **Frau Oesterle-Schwerin** (DIE GRÜNEN)

Warum gibt es keine statistischen Angaben über die Zahl der Ermittlungsverfahren und Anklagen gemäß § 175 StGB, und welches Verhältnis zwischen Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen bzw. sonstigen Entscheidungen nimmt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem § 175 StGB an (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5. Februar 1988)?

13. Abgeordnete **Frau Oesterle-Schwerin** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Verhältnis, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (Datenschutz, Verhältnismäßigkeit der Ermittlungsmethoden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 9. März 1988

Statistische Angaben über die Zahl der Ermittlungsverfahren und Anklagen gemäß § 175 StGB liegen nicht vor, weil in der Staatsanwaltschaftsstatistik der Länder die einzelnen Straftatbestände, nach denen ermittelt

wird, nicht erhoben werden. Bei Aburteilungen nach § 175 StGB entspricht der Anteil der Freisprüche und Einstellungen durch das Gericht etwa dem Anteil der Freisprüche und Einstellungen bei den Aburteilungen insgesamt. Die Strafverfolgungsstatistik läßt also Besonderheiten bei der Aburteilung nach § 175 StGB nicht erkennen. Die Bundesregierung sieht daher auch keinen Anlaß, Spekulationen über das Verhältnis von Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen bzw. sonstigen Entscheidungen anzustellen.

14. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung zunehmendes Rowdytum in der Bundesrepublik Deutschland (Bahnhöfe, Sportstadien und ähnliches), und denkt der Bundesminister der Justiz in diesem Zusammenhang an eine Verschärfung der Strafandrohung bei Angriffen gegen Leib und Leben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 10. März 1988

Die Zunahme des Rowdytums in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich als gesellschaftliches Phänomen dar. Gewalttätige Ausschreitungen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. aggressives Zuschauerverhalten in und an Sportstätten) sowie zunehmende vorsätzliche Beschädigungen öffentlicher und privater Sachen haben unterschiedliche Ursachen und erfordern repressive und präventive Maßnahmen. Die Bundesregierung hat eine unabhängige Regierungskommission (Gewaltkommission) eingerichtet, die die Ursachen von Gewalt untersucht und Konzepte zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt entwickelt. Es kann angenommen werden, daß sich die Kommission auch mit dem Phänomen des Rowdytums befassen wird. Die Bundesregierung sieht Vorschlägen der Kommission auch in diesem Bereich entgegen.

Die Bundesregierung weist jedoch auf folgendes hin:

Den Gerichten stehen – je nach der Schwere der Tat und der Tatfolgen – Strafdrohungen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 223 StGB, Körperverletzung; § 227 StGB, Beteiligung an einer Schlägerei) bis hin zu Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge) und sogar lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 211 StGB, Mord; § 212 Abs. 2 StGB, besonders schwerer Fall des Totschlags) zur Verfügung.

Schon bei den Strafrahmen der §§ 223, 223a StGB (Körperverletzung, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; gefährliche Körperverletzung, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) besteht nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstastistik 1986 ein bei der Verhängung von Strafen bisher nicht ausgeschöpfter Spielraum. Bei Verurteilungen nach beiden Vorschriften wurden Freiheitsstrafen aus dem oberen Drittel des Strafrahmens relativ selten verhängt; 85 v. H. (§ 223 StGB) bzw. 66 v. H. (§ 223a StGB) der Verurteilten erhielten eine Geldstrafe. Bei den ausgesprochenen Freiheitsstrafen wurden in 67 v. H. (§ 223 StGB) bzw. 71 v. H. (§ 223a StGB) der Fälle die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

15. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Auf welchen detaillierten Ermittlungen beruht die Behauptung der Bundesregierung, die Arbeitnehmersparzulagen mit einem Fördervolumen von 1,7 Milliarden DM führten zu einem

jährlichen Verwaltungsaufwand von rund 4,5 Milliarden DM, und welche genauen Erkenntnisse und Berechnungen liegen der Behauptung zugrunde, davon entfielen „etwa die Hälfte auf die Betriebe bzw. die Finanzämter und die Anlageinstitute"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 8. März 1988

Die Angaben über die Kosten des Verwaltungsaufwandes, der bei der Durchführung des Vermögensbildungsgesetzes entsteht, beruhen auf einer Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen. Hierbei sind die einzelnen Arbeitsabläufe zugrunde gelegt worden, die mit der vermögenswirksamen Anlage von Beträgen und mit der Auszahlung sowie Überprüfung der Sparzulagen bei Arbeitgebern, Anlageinstituten und Finanzämtern verbunden sind. Diese Schätzung kommt, soweit es die Kosten der Arbeitgeber angeht, zum gleichen Ergebnis wie Feststellungen des Deutschen Industrie- und Handelstages.

16. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand bei der geplanten kleinen Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Bausparguthaben, getrennt nach Finanzverwaltung und Bausparkassen, und von welchen Steuereinnahmen aus der Quellensteuer auf diese Zinsen geht die Bundesregierung aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. März 1988

Der Bundesregierung liegen keine Untersuchungen über zusätzliche Verwaltungskosten bei den Bausparkassen und Finanzämtern infolge der Einführung der 10prozentigen Verrechnungsteuer für Zinsen auf Bausparguthaben vor.

Die Verrechnungsteuer dürfte bei Einsatz moderner, weitgehend automatisierter Verfahren zu keinen unangemessenen zusätzlichen Verwaltungskosten bei den Bausparkassen und der Finanzverwaltung führen.

Eine Schätzung, in welchem Umfang Bausparern

- Nichtveranlagungsbescheinigungen ausgestellt werden,
- einbehaltene Kapitalertragsteuer bei der Einkommensteuerveranlagung angerechnet oder erstattet wird,

ist nicht möglich. Daher können keine Angaben darüber gemacht werden, zu welchen anteiligen Mehreinnahmen die Verrechnungsteuer im Zusammenhang mit Bausparzinsen führt.

17. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Von welchen Steuermehreinnahmen und Steuermindereinnahmen geht die Bundesregierung bei den geplanten Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes aus – bei jeweils isolierter Betrachtung aller steueraufkommensrelevanter Änderungen – und welche Annahmen, insbesondere bezüglich einer künftigen Änderung des Anlageverhaltens auf Grund der Änderungen im Anlagekatalog, hat die Bundesregierung bei ihren Berechnungen und Schätzungen zugrunde gelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. März 1988

Die geplante Änderung des 5. Vermögensbildungsgesetzes ist Bestandteil des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990. Dieser Gesetzentwurf befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Deshalb sind gegenwärtig keine Aussagen über Einzelheiten der Berechnung der finanziellen Auswirkungen möglich.

18. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die laut „Markgräfler Tagblatt" vom 27. Januar 1988 vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt in Steinen bei Lörrach aufgestellte Behauptung, „die Gemeinden werden von der Steuerreform profitieren", die Steuerreform „sei keine Belastung für die Kommunen, die Gemeinden hätten nur Vorteile von den neuen Steuerplänen der Regierungskoalition", und wie läßt sich diese Äußerung in Übereinstimmung bringen mit der Erklärung des Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes von Anfang Februar 1988, durch die von der Bundesregierung geplante Steuerreform hätten „die Kommunen in den Jahren 1990 bis 1992 mit Mindereinnahmen von rund 1 Milliarde Mark pro Jahr zu rechnen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 7. März 1988

Hauptziel der steuerpolitischen Konzeption der Bundesregierung ist es, die gesamtwirtschaftliche Steuerquote dauerhaft zu senken und das Steuersystem insgesamt gerechter und volkswirtschaftlich effizienter zu gestalten. Die von dieser Verbesserung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen erwarteten Anstoßwirkungen auf Investitionen, Wachstum und Beschäftigung werden auch den Gemeinden Vorteile bringen. Diese gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen werden von den kommunalen Spitzenverbänden anerkannt.

Die Bundesregierung hat wiederholt zugesichert, daß den Gemeinden durch die Steuerreform 1990 keine Sonderbelastungen entstehen werden. Da die Gebietskörperschaftsebenen im Entstehungsjahr 1990 mit nahezu denselben Anteilen an den Steuermehreinnahmen auf Grund der Umschichtungsmaßnahmen wie an den Bruttosteuerausfällen beteiligt sind, werden Bund, Länder und Gemeinden ausgewogen an den Steuermindereinnahmen beteiligt.

19. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Trifft es zu, daß eine Abschaffung der Gewerbesteuer und eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer, wie es die Niedersächsische Finanzministerin vorgeschlagen hat, nur mit verfassungsändernden Mehrheiten im Deutschen Bundestag und Bundesrat erfolgen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 7. März 1988

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte die Gewerbesteuer durch einfaches Bundesgesetz abgeschafft werden, weil Artikel 106 Abs. 6 Satz 1 GG nicht die Existenz der Realsteuern selbst, sondern nur die Zuweisung des Aufkommens aus diesen Steuern an die Gemeinden garantiert.

Da die Aufteilung der Umsatzsteuer auf Bund und Länder in Artikel 106 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich festgeschrieben ist, könnte eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz nach Artikel 79 Abs. 1 und 2 GG vorgesehen werden.

20. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Wie hoch waren die Steuermindereinnahmen des Bundes infolge der steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung in den Jahren 1983 bis 1987, und wie werden sich diese Mindereinnahmen nach Berechnungen der Bundesregierung entwickeln, wenn die bisher gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ihre Steuerfreiheit verlieren und dann zukünftig ebenfalls Verluste aus Vermietung und Verpachtung steuerlich geltend machen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 7. März 1988

Die Steuermindereinnahmen des Bundes infolge der steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung werden für das Jahr 1983 auf gut 6 Milliarden DM beziffert (vgl. Antwort auf Ihre schriftliche Frage vom August 1987, Drucksache 11/729, S. 13).

Da die Einkommensteuerstatistik nur in dreijährigem Turnus durchgeführt wird und die Aufbereitung der Ergebnisse einige Zeit in Anspruch nimmt, stehen Angaben für 1986 noch nicht zur Verfügung.

Wie weit bei den bisher gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach einer Aufhebung der Steuerbefreiung Verluste entstehen würden, die mit anderen Einkünften ausgleichsfähig sind, läßt sich nicht zuverlässig abschätzen. Verluste entstehen nur aus Aufwendungen – etwa für Instandsetzungen und Modernisierungen –, die durch Mieteinnahmen nicht gedeckt werden. Ein Verlustausgleich ist bei den bisher steuerbefreiten Wohnungsunternehmen nur überbetrieblich mit Gewinnen von steuerpflichtigen Anteilseignern möglich. Wegen der besonderen Zusammensetzung dieser Anteilseigner (Gebietskörperschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften, wie Kirchen usw.) ist ein Verlustausgleich begrenzt. Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen mit steuerlichen Einkommen aus mehreren Einkunftsarten und entsprechenden Verlustausgleichsmöglichkeiten lassen sich auf Wohnungsunternehmen nicht übertragen.

21. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Ist eine Abschaffung der Gewerbesteuer und eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer mit der Finanzverfassung des Grundgesetzes vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 8. März 1988

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte die Gewerbesteuer durch einfaches Bundesgesetz abgeschafft werden, weil Artikel 106 Abs. 6 Satz 1 GG nicht die Existenz der Realsteuern selbst, sondern nur die Zuweisung des Aufkommens aus diesen Steuern an die Gemeinden garantiert.

Da die Aufteilung der Umsatzsteuer auf Bund und Länder in Artikel 106 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich festgeschrieben ist, könnte eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz nach Artikel 79 Abs. 1 und 2 GG vorgesehen werden.

22. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Hält die Bundesregierung noch an ihrer Aussage fest, „die Kapitalerträge von Gebietskörperschaften werden von der kleinen Kapitalertragsteuer nicht ausgenommen" (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Häfele, auf meine schriftliche Frage Drucksache 11/1382, Nr. 19), und wenn nein, was sind die Gründe für den Sinneswandel der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 9. März 1988

Die Regierungskoalition hat noch einmal eingehend geprüft, ob es gerechtfertigt wäre, von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften und beschränkt körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit der Kapitalertragsteuer zu belasten. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß dies nicht der Fall ist, weil die kleine Kapitalertragsteuer unter anderem zu unerwünschten Umverteilungswirkungen zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen führen würde.

23. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Trifft es zu, daß die von den Lebensversicherungsunternehmen endgültig zu zahlende Ertragsteuer regelmäßig weit niedriger ist als die Erstattungsbeträge aus der kleinen Kapitalertragsteuer, und was spricht bejahendenfalls dagegen, die Lebensversicherungsunternehmen deshalb von der kleinen Kapitalertragsteuer zu befreien?

24. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Ist beabsichtigt, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr wie die kapitalbildenden Lebensversicherungen der Quellensteuerregelung zu unterwerfen, und macht das bejahendenfalls eine Gleichbehandlung bei der Versicherungsteuer erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 10. März 1988

Ihre Annahme, daß Lebensversicherungsunternehmen regelmäßig weniger Körperschaftsteuer als Kapitalertragsteuer zu tragen haben, kann die Bundesregierung nicht bestätigen. Eine Befreiung der Lebensversicherungsunternehmen von der Kapitalertragsteuer käme jedoch auch dann nicht in Betracht, wenn die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer in Gestalt der Kapitalertragsteuer höher sind als die Körperschaftsteuer. Denn das kann nicht im voraus, sondern nur durch die Veranlagung zur Körperschaftsteuer festgestellt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, von der Festsetzung gesonderter Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer abzusehen, wenn die Kapitalertragsteuer die endgültig zu zahlende Körperschaftsteuer voraussichtlich erreicht.

Soweit die Lebensversicherungsunternehmen festverzinsliche Wertpapiere am Kapitalmarkt erwerben, käme eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ohnehin nicht in Betracht, weil der Emittent, der die Kapitalertragsteuer einzubehalten hat, in diesen Fällen regelmäßig nicht weiß, daß der Gläubiger der Kapitalerträge ein Lebensversicherungsunternehmen ist.

Bei Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Versicherungsteuer zu erheben. Zur Zeit wird geprüft, ob die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ganz oder teilweise wie eine Lebensversicherung behandelt werden muß. Ist die Frage zu bejahen, werden die entsprechenden Folgerungen gezogen werden.

25. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Geht die Bundesregierung nach ihren neuesten Erkenntnissen immer noch davon aus, daß ein Drittel der neuen Quellensteuer nicht als Anrechnungsteuer, sondern als reine Abgeltungsteuer aufkommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 10. März 1988

Bei der parlamentarischen Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 wird die Bundesregierung die Schätzung der finanziellen Auswirkungen der kleinen Kapitalertragsteuer unter Berücksichtigung von derzeit noch ausstehenden Festlegungen näher erläutern.

26. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wie hoch war der Anteil von Frauen der Beschäftigten der Finanzverwaltung im einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst in den Jahren 1985, 1986 und 1987?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 9. März 1988

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten in der Bundesfinanzverwaltung (Bundesministerium der Finanzen, Bundesamt für Finanzen, Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Bundesschuldenverwaltung, Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Zollverwaltung und Bundesvermögensverwaltung einschließlich Oberfinanzdirektion Berlin und Monopolverwaltung für Branntwein Berlin) ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung (Angaben jeweils in v. H.).

A Beamte

Laufbahngruppe	1985	1986	1987
einfacher Dienst	0,14	0,14	0,14
mittlerer Dienst	1,59	1,88	2,10
gehobener Dienst	11,58	12,85	14,04
höherer Dienst	5,26	6,18	6,40
Personal in Ausbildung	24,22	27,31	29,29

B Angestellte

VergGr. BAT	1985	1986	1987
X – IX a	61,90	63,52	64,11
VIII – V b (Meister)	82,76	83,03	83,50
V b (ohne Meister) – III	28,80	29,55	29,93
II b – I	6,90	8,93	8,57
Personal in Ausbildung	41,67	53,85	68,75

C Lohnempfänger

1985	1986	1987
35,79	35,32	34,45

Über die Personalstruktur in den Finanzverwaltungen der Länder liegen mir keine Erkenntnisse vor.

27. Abgeordneter
Poß
(SPD)

Warum sind die Vorschläge zur Gründung einer Europäischen Notenbank vom Bundesminister des Auswärtigen und nicht vom zuständigen Bundesminister der Finanzen gemacht worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 9. März 1988

Bundesminister Genscher hat in seiner Eigenschaft als Mitglied der Führungsgremien der FDP als Diskussionsgrundlage für die Tagung der Bundesversammlung der FDP am 27. Februar 1988 ein Memorandum für die Schaffung eines europäischen Währungsraums und einer Europäischen Zentralbank vorgelegt.

Die Bundesregierung hat die Grundzüge ihrer Auffassung zur europäischen Währungsintegration in ihrer Antwort vom 29. Januar 1988 auf Frage 15 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Lage der Weltwirtschaft dargelegt. Sie hat dabei folgendes ausgeführt:

„Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes macht eine stetig fortschreitende Annäherung der Wirtschafts- und Währungspolitiken der Mitgliedstaaten auf der Basis stabiler Preise sowie die Stärkung des Europäischen Währungssystems notwendig. Ein entscheidender Schritt ist die volle Liberalisierung des Kapitalverkehrs. Nachdem die private Nutzung der ECU in der Bundesrepublik Deutschland jetzt möglich ist, sind Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung geschaffen. Längerfristiges Ziel ist die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, in der dann auch eine unabhängige und dem Stabilitätsziel verpflichtete Europäische Zentralbank eine einheitliche Wirtschafts- und Währungspolitik wirksam unterstützen kann."

28. Abgeordneter
Müller (Düsseldorf)
(SPD)

Welche zusätzlichen Steuermindereinnahmen würden sich ergeben, wenn die Kilometerpauschale, die im Rahmen des Steuerpakets 1990 auf 0,50 DM/Entfernungskilometer bei einer Werbungskosten-Pauschale von 2 000 DM angehoben werden soll, in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale umgewandelt werden würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 10. März 1988

Über die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten, die den Benutzern des öffentlichen Personennahverkehrs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ab 1990 entstehen und von diesen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2 000 DM als Werbungskosten geltend gemacht werden können, lassen sich mangels statistischer Daten keine Berechnungen durchführen. Aus diesem Grunde kann nicht angegeben werden, in welchem Umfang mit steuerlichen Auswirkungen zu rechnen wäre, falls die derzeitige Werbungskostenregelung durch die Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,50 DM/Entfernungskilometer abgelöst werden würde.

29. Abgeordneter
Hasenfratz
(SPD)

Um wieviel Prozentpunkte steigt die Grenzbelastung laut Grundtabelle nach dem für 1988 geltenden Einkommensteuertarif in dem Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 70 000 DM bis 80 000 DM, und wie hoch ist dieser Anstieg nach dem für 1990 geplanten Tarif?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. März 1988

Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Zu versteuerndes Einkommen – DM –	Tarifliche Grenzbelastung (Grundtabelle) nach Einkommensteuertarif in v. H. 1988	1990	Absenkung der tariflichen Grenzbelastung um ......v. H.-Punkte
70 000	47,2	37,8	9,4
80 000	49,0	40,8	8,2
Anstieg in Prozentpunkten	1,8	3,0	—

30. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung eines neuen Zollfreihafens an der Donau vorliegt?

31. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wenn ja, welcher Standort wäre nach Auffassung der Bundesregierung für die Einrichtung eines Zollfreihafens an der Donau am besten geeignet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. März 1988

Ob ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung eines Freihafens an der Donau besteht, kann nicht ohne einen entsprechenden Vorschlag mit Einzelheiten über den Standort, den Träger des Freihafens und die vorgesehenen wirtschaftlichen Tätigkeiten beurteilt werden. Die somit zunächst zu treffende Entscheidung über den möglichen Standort eines Freihafens an der Donau liegt bei der Bayerischen Staatsregierung.

32. Abgeordneter **Huonker** (SPD)

Welche Brutto-Einkommen entsprechen nach Inkrafttreten der für 1990 geplanten Änderungen des Einkommensteuerrechts den Einkommensgrenzen des 5. Vermögensbildungsgesetzes in seiner heute geltenden Fassung und in der im Referentenentwurf eines „Steuerreformgesetzes 1990" vorgesehenen Fassung bei Alleinstehenden, Verheirateten ohne Kinder und Verheirateten mit zwei Kindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. März 1988

Den Einkommensgrenzen des 5. Vermögensbildungsgesetzes entsprechen nach Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1990 unter Berücksichtigung der üblichen Pausch- und Freibeträge (allgemeine Lohnsteuertabelle 1990) folgende Bruttolöhne:

Arbeitnehmer	Bruttolohn entsprechend den Einkommensgrenzen	
	nach geltendem Recht[1])	in der Fassung des Referentenentwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990[2])
Alleinstehende (Steuerklasse I)	29 885 DM	32 576 DM
Verheiratete ohne Kinder (Steuerklasse III/0)	58 004 DM	63 386 DM
Verheiratete mit zwei Kindern (Steuerklasse III/2)	66 662 DM	69 080 DM

[1]) Zu versteuerndes Einkommen 24 000 DM/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) zuzüglich 1 800 DM je Kind

[2]) Zu versteuerndes Einkommen 27 000 DM/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete)

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

33. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die nachfolgend zitierte Aussage des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. bei der VDEW, Prof. Dr. G. Deuster, die gemacht wurde im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung geplanten ersatzlosen Aufhebung des Investitionszulagengesetzes: „Im Hinblick auf die hohe Bedeutung einer systematischen Diversifizierung im Wärmemarkt und der in den letzten Jahren sogar gestiegenen Abhängigkeit von Öl und Erdgas dürfte der Wegfall des Investitionszulagengesetzes zu einem schweren Rückschlag des Fernwärmeausbaus führen."?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Die Bundesregierung mißt der Fernwärme große energiepolitische Bedeutung zu und hat deswegen ihren Ausbau in der Vergangenheit nachhaltig gefördert. Ich verweise auf das Zukunftsinvestitionsprogramm (1977 bis 1981), das Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm (1981 bis 1987), den § 4 a des Investitionszulagengesetzes sowie den § 82 a EStDV.

Alle diese Fördermaßnahmen haben dazu beigetragen, daß die Fernwärme mit jährlichen Steigerungsraten des Anschlußwertes von ca. 3 v. H. kontinuierlich ausgebaut werden konnte und mit den skandinavischen Ländern eine internationale Spitzenstellung einnimmt. Die Bundesregierung geht auch davon aus, daß die Fernwärme in ihrem weiteren Ausbau auf den mit der umfassenden Förderung geschaffenen Voraussetzungen aufbauen kann.

Sie teilt daher nicht die Befürchtungen von Professor Dr. Deuster, daß der Wegfall des Investitionszulagengesetzes zu einem schweren Rückschlag des Fernwärmeausbaus führen wird.

34. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Hält die Bundesregierung den Ausbau der Fernwärme, insbesondere in den Ballungsgebieten, auch weiterhin für notwendig, und wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt sie einzuleiten, um gravierende Einbrüche im weiteren Fernwärmeausbau zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Die Bundesregierung begrüßt einen weiteren Ausbau der Fernwärme und geht davon aus, daß sie sich wegen ihrer energiepolitischen und umweltpolitischen Vorteile am Wärmemarkt behaupten kann.

Sie ist der Auffassung, daß nach mehr als zehn Jahren umfangreicher öffentlicher Förderung das bundesweit verfügbare Fernwärmepotential ausgeschöpft ist und das verbleibende Potential regionalen Charakter hat. Die Bundesregierung hält es daher nicht für erforderlich, neue Förderprogramme aufzulegen.

35. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Welche Preisabstände gibt es in den regionalen Wärmemärkten zwischen Heizöl/Erdgas und Fernwärme, und wie würden sich die finanziellen Rahmenbedingungen für die Fernwärme nach dem geplanten Wegfall der öffentlichen Hilfen verschlechtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Ein Preisvergleich der Energieträger Heizöl, Erdgas sowie Fernwärme sollte wegen des örtlichen Einsatzes der Fernwärme nicht auf regionale, sondern auf örtliche Wärmemärkte abstellen.

Obgleich wegen des heterogenen Preisgefüges auf den unterschiedlichen örtlichen Wärmemärkten generelle Angaben zu den Preisabständen nicht möglich sind, sollte ein Vergleich zwischen Heizöl/Erdgas einerseits und Fernwärme andererseits nicht auf der Basis der Preise der Primärenergieträger erfolgen, sondern sich auf die bereitgestellte Nutzwärme beziehen. Andernfalls wird nicht deutlich, daß die Preisangaben für Fernwärme sich auf das „Endprodukt" beziehen, während z. B. für Öl für den Verbraucher zusätzliche Kosten für Lagerhaltung, Anlagenwartung etc. entstehen.

Nach Preisberechnungen der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme liegt zwar die Fernwärme wegen des drastischen Ölpreiseinbruchs von 1986 und der sich daraus ergebenden Preissenkung bei Gas derzeit ca. 20 v. H. bis 25 v. H. über den Nutzwärmekosten bei Öl- und Gasheizungen; in der Vergangenheit hat die Fernwärme aber auch deutliche Preisvorteile gehabt.

Für den weiteren Ausbau der Fernwärme wird die Preisentwicklung der konkurrierenden Energieträger eine ausschlaggebende Bedeutung haben. Nach Auffassung der Bundesregierung kann öffentliche Förderung auf Dauer Preisnachteile am Markt nicht ausgleichen. Dies gilt auch für die Investitionszulage nach § 4 a Investitionszulagengesetz.

36. Abgeordneter **Niggemeier** (SPD)

Welchen absoluten und prozentualen Anteil haben die einzelnen Energieträger an der Fernwärmeerzeugung, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der heimischen Steinkohle in der Fernwärmeerzeugung zusätzliche Absatzchancen zu vertretbaren Fernwärmeverbraucherpreisen zu eröffnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Im Jahre 1986 (jüngste verfügbare Daten) hatten die einzelnen Energieträger folgenden Beitrag in der Fernwärmeerzeugung:

– Kohle	2,991 Millionen Tonnen SKE	(43,94 v. H.)
– Gas	2,313 Millionen Tonnen SKE	(33,97 v. H.)
– Öl	1,128 Millionen Tonnen SKE	(16,57 v. H.)
– Müll	0,376 Millionen Tonnen SKE	(5,52 v. H.)
insgesamt	6,807 Millionen Tonnen SKE	(100 v. H.)

Bei der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in Heizkraftwerken, die einem Anteil von ca. zwei Dritteln an der Wärmeerzeugung insgesamt hat, liegt der Kohleanteil bei 56 v. H. noch deutlich höher. Kohle ist somit der wichtigste Energieträger in der Fernwärme.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Steinkohle in der Fernwärmeerzeugung eine gewichtige Rolle hat. Sie sieht hier keinen Handlungsbedarf.

37. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß weibliche Haftpflichtversicherte durch die Versicherungsunternehmen mit günstigeren Tarifen bedient werden, weil – ausweislich der Süddeutschen Zeitung vom 19. Februar 1988, Seite 40 – ein Seminar des Bundesministeriums für Verkehr ergeben hat, daß Frauen am Steuer seltener und weniger kostenträchtig Unfälle verursachen, und wann wird die Bundesregierung solche Schritte einleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Die auf dem Presseseminar des Bundesministers für Verkehr in Würzburg präsentierten Statistiken des Statistischen Bundesamtes geben einen Aufschluß über die verkehrsbezogenen Risiken sowie die Verkehrsbeteiligung, jeweils nach Geschlechtern unterschieden.

Diese Statistiken besitzen keine Relevanz für Tarifierungsfragen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung; denn sie erfassen nur Unfälle von Personenkraftwagen-Fahrern mit Personenschäden. 1986 waren hiernach in rund 342 000 erfaßten Unfällen rund 423 000 Personenkraftwagen-Fahrer betroffen.

Demgegenüber sind 1986 in der Gesamtstatistik des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall-, Auto- und Rechtsschutzversicherer e. V., die Grundlage für die Tarifkalkulation in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist, 2,86 Millionen Personenkraftwagen-Unfälle erfaßt worden, bei denen ein Haftpflichtschaden von Versicherungsnehmern verursacht worden ist, die bei einem Versicherungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland versichert sind.

Eine wissenschaftliche Analyse der Tarifstruktur für die Haftpflichversicherung von Personenkraftwagen auf der Grundlage von Statistiken des Jahres 1978, die für Tarifierungsfragen relevante Daten enthalten, hat ergeben, daß das Geschlecht kein Tarifierungsmerkmal ist.

Langfristige Veränderungen im Fahrverhalten müssen jedoch beobachtet und analysiert werden. Sollte sich herausstellen, daß der Schadenbedarf der weiblichen Versicherungsnehmer von dem entsprechenden Schadenbedarf aller Versicherungsnehmer wesentlich abweicht, so ist eine unterschiedliche Tarifierung in Erwägung zu ziehen.

38. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)	Welche Kapazitäten der 12 299 Megawatt brutto an Kraftwerkskapazität auf Heizölbasis könnten unter voller Beachtung der geltenden Bestimmungen der Großfeuerungsanlagenverordnung eingesetzt werden, und welche Kapazitäten können von den 13 817 Megawatt brutto an Kraftwerkskapazität auf Erdgasbasis nach den geltenden Bestimmungen der Großfeuerungsanlagenverordnung eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Genaue Angaben dazu, in welchem Umfang die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Kapazitäten auf Erdgas- und Ölbasis derzeit entsprechend den Bestimmungen der Großfeuerungsanlagenverordnung eingesetzt werden können, lassen sich nur auf Grundlage der jeweils für die einzelnen Kraftwerke geltenden Einsatzgenehmigungen machen. Der Bundesregierung liegen gesicherte und vollständige Unterlagen über diese von den Regierungspräsidenten erteilten Genehmigungen nicht vor.

Nach der Großfeuerungsanlagenverordnung können Öl- und Gaskapazitäten bis zu einer Restnutzungsdauer von maximal 10 000 Benutzungsstunden bis zum 1. April 1993 auf der Grundlage der bestehenden Genehmigungen betrieben werden. Bei einer Restnutzungsdauer bis zu 30 000 Benutzungsstunden sah die GFAVO für Öl- und Gaskraftwerke eine Umstellung auf schwefelarme Brennstoffe zum 1. Juli 1985 vor.

Nach Angaben der VDEW für den Bereich der öffentlichen Versorgung werden die Anforderungen der GFAVO für Ölkraftwerke in erster Linie durch Umstellung auf die Einsatzstoffe Gas und leichtes Heizöl erfüllt (derzeit von den insgesamt 10 548 MW-Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Versorgung Umstellung für 3 900 MW auf Gas und 5 100 MW auf HEL). Für Kraftwerke auf Gasbasis können die Anforderungen der GFAVO durch Primärmaßnahmen erfüllt werden.

Beide Einsatzenergien werden zumindest für den Bereich der öffentlichen Versorgung überwiegend zur Spitzenlastabdeckung eingesetzt mit entsprechend niedriger Benutzungsdauer.

39. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)	Wie gedenkt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß die heutigen rechtlichen Möglichkeiten des Bau- und Gewerberechts im Ergebnis offensichtlich unzureichend sind, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ändern, damit die Gemeinden in die Lage versetzt werden, diesen Fehlentwicklungen wirksamer zu begegnen (siehe auch Frage 116)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 7. März 1988

Der Deutsche Bundestag hat sich mit der Spielhallenproblematik bereits am 17. September 1987 bei der Beratung des Antrages der Fraktion der SPD zur „Eindämmung der Spielhallenflut" (Drucksache 11/586) befaßt. Die Problematik im einzelnen wird z. Z. in den Ausschüssen behandelt, wobei auch der inzwischen von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag „Maßnahmen gegen die Spielhallenflut" (Drucksache 11/1679) berücksichtigt wird. Im Rahmen dieser Erörterungen ist eine Anhörung von Fachleuten für den 20. Juni 1988 vorgesehen. Die Bundesregierung

hat bereits zuvor erklärt, daß sie bereit ist, die Realisierungsmöglichkeiten der in diesem Zusammenhang gemachten Vorschläge eingehend zu prüfen.

Das geltende Bauplanungsrecht kann bereits einen Beitrag zur Lösung der durch Spielhallen aufgeworfenen städtebaulichen Probleme leisten; es bietet weitgehende Möglichkeiten, um die Ansiedlung von Spielhallen zu steuern. Hinzuweisen ist auf die einschlägige jüngste Rechtsprechung vor allem des Bundesverwaltungsgerichts, die zugunsten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zahlreiche Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Spielhallen geklärt hat, sowie auf die Instrumente der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die es ermöglichen, im Bebauungsplan bestimmte Nutzungen wie z. B. Vergnügungsstätten auszuschließen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO). Als hilfreich hat sich auch die neue Regelung des § 14 Baugesetzbuch erwiesen, die es gestattet, in den häufig anzutreffenden Fällen einer bloßen Nutzungsänderung – z. B. bei Umwandlung eines Ladenlokals in eine Spielhalle – eine Veränderungssperre zu erlassen. Bei der anstehenden Novellierung der BauNVO wird zur Zeit geprüft, wie über die vorhandenen Regelungen hinaus ein städtebaulich unerwünschtes Überhandnehmen von Spielhallen zusätzlich verhindert werden kann.

Hinsichtlich der gewerberechtlichen Möglichkeiten ist folgendes zu bemerken: Auf die seit Beginn der 80er Jahre zu beobachtende Zunahme von Spielhallen hat die Bundesregierung 1985 mit einer Änderung der Spielverordnung reagiert. Damit sollen in erster Linie Auswüchse, die nach altem Recht zu einer Massierung von Geldspielgeräten in Spielhallen auf kleinstem Raum geführt haben, beseitigt werden. Die neue Verordnung begrenzt die Höchstzahl der für die Wirtschaftlichkeit von Spielhallen besonders relevanten Geldspielgeräte auf zehn pro Spielhalle und schreibt eine Mindestgrundfläche von 15 qm für jedes Geldspielgerät vor. Direkte Auswirkungen hat diese Beschränkung zunächst auf neu errichtete Spielhallen, in denen – im Vergleich zu früher – durchschnittlich nur noch halb so viele Geldspielgeräte stehen dürfen. Altunternehmer, die die nach neuem Recht zulässigen Werte überschreiten, müssen ihren Gerätebestand am 1. Januar 1991 um ein Drittel verringern und zum 1. Januar 1996 gänzlich dem neuen Recht anpassen. Hierdurch wird sich die Zahl der Geldspielgeräte schätzungsweise um ca. 30 v. H. bis 40 v. H. verringern. Als Nebeneffekt dürfte dies die Rentabilität von Kleinstspielhallen mit hohem Gerätebestand in Frage stellen und zu Geschäftsaufgaben führen. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung der Bundesregierung erst einmal die weitere Entwicklung abgewartet werden, ehe man an zusätzliche gewerberechtliche Eingriffsmöglichkeiten denkt. Im übrigen würden sich gewerberechtliche Maßnahmen nicht auf die von Ihnen mißbilligten Spielhallenkonzentrationen in innerstädtischen Lagen beschränken lassen, sie würden vielmehr auch solche Betriebe treffen, gegen deren Existenz in diesem Zusammenhang nichts einzuwenden ist.

40. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Trifft es zu, daß die vom Bundesminister für Wirtschaft beauftragte Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereine e. V. (AIF) zu Anfang des Jahres 1987 die Richtlinien für den Forschungs- und Entwicklungs-Personalkostenzuschuß (FuE) 1986 bis 1988 mit der Zielsetzung veröffentlicht hat, daß die Bundesregierung die Verlängerung der Förderung beschlossen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Im Herbst 1984 hatte die Bundesregierung beschlossen, das FuE-Personalkostenzuschußprogramm um vier Jahre von 1985 bis 1988 zu verlän-

gern. Mitte 1985 stimmte die EG-Kommission der Fortführung des Programms zu. Daraufhin wurde die neue Richtlinie durch den Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht. Anfang des Jahres 1986 ist diese Richtlinie mit einigen Verbesserungen für die Unternehmen aktualisiert worden.

41. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Hat die Bundesregierung den getroffenen Beschluß über die Verlängerung der Förderung Mitte 1987 wieder aufgehoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Mitte 1987 haben der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft Einvernehmen erzielt, die Laufzeit des Programms um ein Jahr zu kürzen. Nach neunjähriger Förderung waren ihre Ziele erreicht. Daher war es gerechtfertigt, dem Subventionsabbau höhere Priorität einzuräumen als der Fortsetzung des Programms.

42. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Wie hat die Bundesregierung die durch eine mögliche Aufhebung tangierten Unternehmen benachrichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Die Bundesregierung konnte die vorzeitige Einstellung erst gegen Ende 1987 offiziell bekanntmachen, weil diese Frage bis zur Verabschiedung des Haushalts für 1988 kontrovers diskutiert wurde. Im Deutschen Bundestag und im Bundesrat gab es Bemühungen um Fortführung der Fördermaßnahme. In der Zwischenzeit hatten aber die Medien, insbesondere die Frankfurter Allgemeine Zeitung und das Handelsblatt, mehrmals über die beabsichtigte vorzeitige Beendigung des Programms berichtet.

43. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Wie sieht die Bundesregierung die aus einem Wegfall der Förderung resultierenden Probleme der betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf dadurch ausbleibende außerordentliche Erträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Die vorzeitige Einstellung des Programms ist wirtschaftspolitisch vertretbar, weil die Unternehmen durch nachhaltige Steuerentlastungen im Zuge der Steuerreform besser in der Lage sind, notwendige Innovationen aus eigener Kraft durchzuführen. Künftige Förderungen von FuE in kleinen und mittleren Unternehmen werden deshalb vor allem betriebsübergreifend ansetzen. Der Bundesminister für Wirtschaft denkt hierbei vor allem an den Ausbau der industriellen Gemeinschaftsforschung und die Verbesserung des Technologietransfers.

44. Abgeordnete **Frau Trenz** (DIE GRÜNEN)

Wie werden im einzelnen die Angaben im Feinanschreibungsheft im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 (EVS), die u. a. der Ermittlung des Warenkorbes für Sozialhilfeempfänger dienen, für Februar auf die durch-

schnittliche Anzahl von Tagen eines Monats hochgerechnet, und wurde auch bei zurückliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichproben das Feinanschreibungsheft auf den Monat Februar bezogen?

45. Abgeordnete **Frau Trenz** (DIE GRÜNEN)

Wenn ja, wie wurde in den Fällen die unterdurchschnittliche Länge des Monats Februar bei der Berechnung des Warenkorbes im einzelnen korrigiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Die Ergebnisse der Feinanschreibungen im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988, an denen jeder beteiligte Haushalt in einem der zwölf Monate des Erhebungsjahres nach einem vorgegebenen Rotationssystem teilnimmt, werden durch Multiplikation mit zwölf auf ein Jahr hochgerechnet und aus der Summe der hochgerechneten Monatsanschreibungen die Ausgaben je Haushalt und Monat ermittelt. Ein Ausgleich unterschiedlicher Monatslängen wird durch die gleichmäßige Aufteilung der beteiligten Haushalte auf die zwölf Kalendermonate sichergestellt.

46. Abgeordneter **Ruf** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, nach welchen Erkenntnissen das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen Abgeordnete, die nicht aus dem öffentlichen Dienst kommen, als größeres Risiko im Straßenverkehr einstuft und diesem Personenkreis nach dem Positiv-Negativ-Katalog den Tarif B in der Kraftfahrzeugversicherung auch für ausschließlich in Ausübung des Mandats genutzte und für diese Funktion auf den Abgeordneten persönlich zugelassene Kraftfahrzeuge verweigert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ist bei der Prüfung der Frage, ob die Übertragung eines Abgeordneten-Mandats die tariflichen Voraussetzungen für die Einstufung in den sogenannten B-Tarif begründet, von der derzeitigen Rechtslage ausgegangen. Nach der Tarifbestimmung Nr. 9b werden die Beiträge der Tarifgruppe B nur denjenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingeräumt, deren nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und die von ihren Dienstherrn besoldet oder entlohnt werden.

Die Tarifbestimmungen werden von den Versicherungsunternehmen dem BAV— bzw. den zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder – zur Genehmigung eingebracht. Deshalb müssen Änderungen der Grundlagen für die Einstufung in die B-Tarife von Versicherungsunternehmen bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung Ihre Anfragen zum Anlaß genommen, mit dem HUK-Verband zu sprechen, daß die Versicherungsunternehmen der Frage der Tarifierung erneut nachgehen.

47. Abgeordneter
Ruf
(CDU/CSU)

Liegt nach Auffassung der Bundesregierung hier nicht eine Ungleichbehandlung von Abgeordneten, die aus dem öffentlichen Dienst kommen, und von nicht diesem privilegierten Personenkreis zugehörigen Mandatsträgern vor, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um unter Wahrung von Besitzständen analog dem Grundsatz „gleiches Recht für alle" eine Gleichbehandlung sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Die von den Versicherungsunternehmen beantragte Tarifbestimmung Nr. 9 b und die entsprechenden Satzungsbestimmungen bei einigen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit enthalten keine rechtswidrigen Ungleichbehandlungen. Wenn die Versicherungsunternehmen eine Veränderung der Tarifierung beantragen, die dem § 6 Tarifverordnung entspricht, so sind diese Anträge zu genehmigen.

48. Abgeordneter
Ruf
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung eine Erklärung dafür abgeben, warum B-tarifberechtigte Personen nach Eintritt in den Ruhestand und versorgungsberechtigte Witwen und Witwer ebenfalls den B-Tarif behalten bzw. erhalten, obwohl mit zunehmendem Alter das Risiko im Straßenverkehr sicherlich nicht geringer wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Ruheständler können ebenso wie Witwen und Witwer in der Tarifgruppe B verbleiben, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ergibt sich aus einer umfangreichen Analyse der Tarifstruktur für die Haftpflichtversicherung von Personenkraftwagen. Hiernach ist ein deutlich höherer Schadensbedarf nur für jugendliche Fahrer bis 25 Jahre nachweisbar. Im übrigen wird durch die Analyse die vom Alter unabhängige Struktur des Tarifs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestätigt.

49. Abgeordneter
Ruf
(CDU/CSU)

Sollte es nach Auffassung der Bundesregierung im Interesse des freien Wettbewerbs unter den Versicherungsgesellschaften und zur Förderung der Deregulierung anstelle einer auch von der Versicherungswirtschaft als Bevormundung verstandenen und mit Strafandrohung (angeblich bis zu 100 000 DM) durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erzwungenen Regelung nicht jedem einzelnen Kraftfahrzeug-Versicherer selbst überlassen bleiben, das Risiko von Mandatsträgern im Straßenverkehr auf Grund des bisherigen Versicherungsverlaufes selbst zu beurteilen und in eigener Verantwortung eine entsprechende Einstufung bei der Kraftfahrzeug-Versicherung vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Die Tarifgruppe B ist eine Folge des günstigen Schadensverlaufs dieser Risiken und des Wettbewerbs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Tarifgenehmigungspflicht ist begründet durch § 8 Abs. 2

Pflichtversicherungsgesetz, nach dem vor allem das Schutzbedürfnis der Geschädigten und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag zu wahren sind. Die Tarifbindung verpflichtet die Versicherer, Verträge nur zu dem genehmigten Tarif abzuschließen. Es gehört zu den Aufgaben des BAV, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens schuldhafte Verstöße gegen die genehmigten Tarifbestimmungen zu verfolgen.

50. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Hat sich die Bundesregierung mittlerweile schon überzeugt, daß mit den von der Firma Lasco in Coburg hergestellten Schmiedemaschinen unter anderem auch Granaten, mit den mitgelieferten Schmiedeformen aber nur Granaten und Geschosse hergestellt werden können, was im Iran auch tatsächlich geschieht (vgl. MONITOR vom 1. März 1988), und wird die Bundesregierung demzufolge nach dem Außenwirtschaftsgesetz einschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 10. März 1988

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat auf Grund der MONITOR-Sendung vom 1. März 1988 und in Verbindung mit einer Anzeige Ermittlungen aufgenommen.

Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen ergeben sich für welche nachwachsenden einheimischen Rohstoffe, wenn in 1995 der vom Londoner Marktforschungsinstitut DATA Ressources (DRI) prognostizierte Anstieg des Ölpreises von heute 18 $ auf 35 $ je Faß erreicht wird und bis zum Jahre 2005 eine weitere Steigerung des Ölpreises um jährlich 5 v. H. erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 2. März 1988

Unter der Prämisse eines deutlichen Preisanstiegs für Erdöl bis zum Jahre 1995 – wie in der zitierten Prognose vorausgesagt – würde sich die Wettbewerbsfähigkeit der nachwachsenden Rohstoffe erheblich verbessern. Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe in der Industrie dürfte dadurch spürbar zunehmen, insbesondere dann, wenn sich eine Verstetigung des Preisanstiegs abzeichnen sollte. Die Industrie dürfte dann mehr und mehr dazu übergehen, energiepreissensible Produktionsverfahren und Produkte auf natürliche Rohstoffe umzustellen.

Eine Erhöhung der Erdölpreise auf 35 Dollar je Faß würde einer Verdoppelung der heutigen Preise gleichkommen. Damit würde sich der bestehende Preisabstand zwischen den Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen und den fossilen Energieträgern deutlich verringern, er wäre aber noch nicht völlig aufgehoben.

Im einzelnen ist zu beachten:

Ein Anstieg der Energiepreise beeinflußt die Wettbewerbsfähigkeit nachwachsender Rohstoffe sowohl hinsichtlich der Produktions- und Aufbereitungskosten der landwirtschaftlichen Rohstoffe als auch hinsichtlich der Preisentwicklung der industriellen Konkurrenzprodukte.

Bei der Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe machen die Energiekosten etwa 15 v. H. bis 20 v. H. der gesamten Herstellungskosten aus. Demzufolge wirken sich steigende Energiepreise nur in begrenztem Umfang auf die agrarischen Produktions- und Aufbereitungskosten aus.

Nachwachsende Rohstoffe können nach ihren Einsatzfeldern in Energieträger und Industriegrundstoffe unterschieden werden. Der Einfluß der Energiepreisentwicklung auf die Wettbewerbsfähigkeit nachwachsender Rohstoffe ist bei der energetischen Verwendung am größten. Als Industriegrundstoffe werden nachwachsende Rohstoffe auf Grund ihres hohen technischen Spezialisierungsgrades eingesetzt (z. B. Zucker, Stärke, Pflanzenfasern, Öle und Fette); für diese nachwachsenden Rohstoffe haben Energiepreisveränderungen daher tendenziell geringere Auswirkungen auf die Preisentwicklung.

52. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Welche Weichenstellung hat die Bundesregierung bereits veranlaßt, und mit welchem Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche rechnet die Bundesregierung dann bei verstärktem Einsatz einheimischer nachwachsender Rohstoffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 2. März 1988

Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen kommt es darauf an, daß die Periode niedriger Energiepreise konsequent genutzt wird, um durch Forschung und Entwicklung die Technik zur Herstellung, Aufbereitung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe weiterzuentwickeln. Insbesondere sind neue, umweltfreundliche Anwendungsfelder in der Industrie zu erschließen. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit der nachwachsenden Rohstoffe nachhaltig verbessert werden.

Der zukünftige Bedarf landwirtschaftlicher Nutzfläche für nachwachsende Rohstoffe läßt sich sehr schwer abschätzen. Unter Beachtung von Angaben der Industrie und unter Einbeziehung des Energiesektors kann in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Jahrhundertwende mit einer Inanspruchnahme von rund 1 Million Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gerechnet werden. Demgegenüber stehen Flächen von bis zu 4 Millionen Hektar, die für die Produktion von Nahrungsmitteln nicht mehr benötigt werden, wenn der technische Fortschritt in der Landwirtschaft sich fortsetzt.

Die Bundesregierung wird Forschung und Entwicklung im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe im Rahmen ihrer Vorsorgestrategie verstärkt fortsetzen. Insgesamt werden dafür einschließlich der Bundesforschungsanstalten im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den nächsten fünf Jahren 130 Millionen DM aufgewandt werden. Darüber hinaus sind im Haushalt des Bundesministers für Forschung und Technologie für einen Fünfjahreszeitraum mehr als 100 Millionen DM veranschlagt.

53. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung logischerweise die Besteuerung des Schleppertreibstoffes in der Landwirtschaft aufrechterhalten, wenn man berücksichtigt, daß vor Einführung der motorischen Zugkraft 20 v. H. bis 25 v. H. der landwirtschaft-

lichen Nutzfläche für Zugtiere benötigt wurde und künftig der Zugmaschinentreibstoff auf der eigenen Fläche gewonnen wird, und was muß nach Auffassung der Bundesregierung auf EG-Ebene in die Wege geleitet werden, um unter Zugrundelegung obiger Prognose den einheimischen nachwachsenden Rohstoffen einen wachsenden Anteil tatsächlich auch zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 2. März 1988

Es trifft zu, daß der von landwirtschaftlichen Betrieben gekaufte Dieselkraftstoff nach dem Mineralölsteuergesetz versteuert wird.

Die Landwirtschaft erhält aber seit Jahrzehnten eine Verbilligung für Dieselkraftstoff nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz (LwGVG), die zur Zeit 41,15 DM/100 Liter beträgt; sie liegt damit um rund 3 DM/100 Liter niedriger als die Mineralölsteuer. Ein aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellter und für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendeter Kraftstoff müßte im Falle einer Besteuerung in gleicher Höhe entlastet werden, um eine Benachteiligung zu vermeiden.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß unter der Annahme steigender Energiepreise auch auf EG-Ebene eine ausreichende Vorsorgepolitik betrieben werden. Dazu gehören Anstrengungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich, wie sie jetzt das neue ECLAIR-Programm vorsieht. Ferner ist es notwendig, daß die EG ihre Politik fortsetzt, Agrarrohstoffe der Industrie zu weltmarktähnlichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie es bei Stärke und Zucker bereits der Fall ist. Die Bundesregierung erwartet in Kürze geeignete Vorschläge der EG-Kommission, mit denen der Auftrag des Europäischen Rates ausgefüllt wird, die Verwendung von landwirtschaftlichen Rohstoffen im Nichtnahrungsbereich zu verstärken.

54. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Wie hoch sind die Subventionsleistungen an die Landwirtschaft in den USA und im Vergleich dazu in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 7. März 1988

Im Jahr 1988 werden die Subventionsleistungen für die Landwirtschaft in den USA voraussichtlich rund 61,1 Milliarden Dollar betragen (= 100,9 Milliarden DM bei einem Durchschnittskurs im Januar 1988 von 1,65). In der Bundesrepublik Deutschland werden 1988 derartige Leistungen voraussichtlich rund 15,6 Milliarden DM erreichen.

Diese Angaben können nur sehr bedingt verglichen werden, da eine einheitliche Abgrenzung der Subventionsleistungen in beiden Ländern praktisch nicht möglich ist. Zu berücksichtigen sind auch die verschiedenen Arten der Markt- und Preisstützung sowie die übrigen Unterschiede der Agrarpolitik und der Sozialpolitik beider Länder.

Bei den USA ergeben sich die Ausgabensätze aus dem Agrarhaushalt für 1988. Dabei konnten nicht in allen Positionen die Verwaltungsausgaben von den Subventionszahlungen für die Landwirtschaft getrennt werden. Insgesamt handelt es sich also um Annäherungswerte.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurden die Leistungen dem Elften Subventionsbericht der Bundesregierung entnommen.

Nicht berücksichtigt wurden die Leistungen der Bundesstaaten in den USA und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Ebensowenig

wurden auf beiden Seiten Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe sowie Forschung und Beratung einbezogen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:
1. USA:

Subventionsart	1988	
	Milliarden Dollar	Milliarden DM *)
– Markt- und Preisstützung	24,5	40,5
– Wohlfahrtsprogramme, Schulspeisung und dergleichen	20,7	34,2
– Ländliche Entwicklung	10,1	16,7
– Exportförderung	5,8	9,5
insgesamt	61,1	100,9

*) Der Umrechnung in DM wurde der durchschnittliche Dollarkurs von Januar 1988 mit 1,65 zugrunde gelegt.

2. Bundesrepublik Deutschland

Subventionsart	1988 Milliarden DM
Finanzhilfen	3,4
Steuervergünstigungen (einschließlich Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer)	2,3
Markt- und Preisstützung [1])	9,9
insgesamt	15,6

[1]) Marktordnungsausgaben der EG, EAGFL Abt. Garantie, Anl. E zu Kap. 10 04, Einzelplan 10.

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß ein Vergleich der Subventionsleistungen beider Länder auch angesichts der Größenunterschiede (landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl und Größe der Betriebe und dergleichen) nur bedingt möglich ist.

55. Abgeordneter **Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Ist es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung möglich, die derzeit wieder sehr hohe Belastung des Wildfleisches mit radioaktivem Cäsium durch Zufütterung von sogenanntem „Giesesalz" (Ammonium-Eisen-Hexacyanoferrat) zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 3. März 1988

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Berichten ist Ammonium-Eisen-Hexacyanoferrat auch dazu geeignet, bei Wildtieren die Resorption von Radio-Cäsium aus kontaminiertem Futter zu verringern bzw. die Ausscheidung zu beschleunigen.

56. Abgeordneter **Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Wenn diese Möglichkeit besteht, warum genehmigt die Bundesregierung nicht unverzüglich den Einsatz dieses für Nutztiere zugelassenen Salzes in der Wildfütterung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 3. März 1988

Die Bundesregierung hat nach Abschluß der fachwissenschaftlichen Prüfung am 29. Februar 1988 einem Hersteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 des Futtermittelgesetzes für das Inverkehrbringen unter Auflagen zur Verfütterung von Ammonium-Eisen-Hexacyanoferrat an Reh-, Rot-, Dam- und Schwarzwild erteilt.

57. Abgeordneter **von Schmude** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie groß der Umsatz sogenannter naturreiner Nahrungsmittel aus deutschen „Bio"-Anbaubetrieben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 3. März 1988

Der Umsatz von Nahrungsmitteln aus deutschen „Bio"-Anbaubetrieben ist mir nicht bekannt, da er in der amtlichen Statistik nicht erfaßt wird und mir auch aus anderen Quellen entsprechende Daten nicht zur Verfügung stehen.

58. Abgeordneter **von Schmude** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Begriff naturreine Nahrungsmittel gesetzlich klarzustellen bzw. die Grundlagen für die Herstellung dieser Lebensmittel zu definieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 3. März 1988

Die Bundesregierung drängt darauf, daß ein zur Zeit in der EG-Kommission beratener einschlägiger Richtlinienentwurf möglichst schnell vorangetrieben und sodann im Rat zügig behandelt wird, weil nur eine EG-einheitliche Regelung in diesem Bereich weiterführt.

59. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Warum hält die Bundesanstalt für Marktordnung (BALM) 53 v. H. Überkapazität beim angemieteten Lagerraum für Getreide vor, und welche Kosten verursacht der genutzte und der ungenutzte Getreidelagerraum für die BALM?

60. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Mit welchen Firmen hat die BALM entsprechende Mietverträge abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 4. März 1988

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) schließt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Getreideintervention Rahmenverträge über Lagerbedingungen mit gewerblichen Lagerhaltern ab. Mit dem Abschluß dieser Verträge übernimmt die BALM keine Einlagerungsverpflichtung gegenüber ihren Vertragspartnern. Erst wenn ein Lagerhalter von der BALM mit der Lagerung von Getreide beauftragt und ihm dieses zur Lagerung übergeben wird, entsteht die gegenseitige Verpflichtung zur Einhaltung der in dem Vertrag vereinbarten Bedingungen. Daraus folgt, daß der BALM für vertraglich erfaßte, aber nicht genutzte Lagerräume keinerlei Kosten entstehen.

Für die Nutzung des Lagerraumes entrichtet die BALM Lagergeld nach dem jeweils gültigen Lagergeldtarif. Die Lagergeldsätze für loses Getreide betragen zur Zeit je nach Art des Lagers zwischen 2,30 DM und 3,10 DM je Tonne und Monat. Daneben fallen Kosten in unterschiedlicher Höhe für die vom Lagerhalter im Rahmen der Lagerung durchzuführenden Bewegungs- und Bearbeitungsvorgänge an.

Die Kosten für die Lagerung von Interventionsgetreide beliefen sich im Haushaltsjahr 1987 auf insgesamt rund 290 Millionen DM.

Die Tatsache, daß die BALM erheblich mehr Lagerraum unter Vertrag hat, als zur Zeit genutzt werden kann, resultiert daraus, daß die Lagerkapazität auf Grund hoher Interventionsbestände in den letzten Jahren durch zeitlich befristete Lagerverträge aufgestockt werden mußte. Nach dem Rückgang der Interventionsbestände im Getreidebereich von 6,3 Millionen Tonnen auf 3,2 Millionen Tonnen seit 1. Juli 1987 wird die BALM die in absehbarer Zeit auslaufenden Verträge nicht erneuern und gegebenenfalls die für nicht mehr benötigten Lagerraum bestehenden Verträge lösen.

Ihre zweite Frage kann sowohl vom Umfang her als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Rahmen dieser Anfrage beantwortet werden.

61. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Werden alle in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Substitute regelmäßig nach Schadstoffen und ihrer Umweltverträglichkeit untersucht, und wenn ja, welche Resultate, aufgeteilt nach Exportländern, sind dabei in den letzten drei Jahren ermittelt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 8. März 1988

Futtermittel, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht eingeführt werden. Die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht. Zur Erleichterung der Überwachung ist für bestimmte Futtermittel die Anzeigepflicht vorgeschrieben.

Die Überwachung der für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln festgesetzten Höchstgehalte hat im Rahmen der Überwachungstätigkeit der Länderbehörden großes Gewicht. Die Ergebnisse für die Jahre 1984 bis 1986 sind in der nachstehenden Übersicht zusammengefaßt; die Ergebnisse für 1987 liegen noch nicht vor.

Unerwünschter Stoff	Anzahl Bestimmungen			Beanstandungen in v. H.		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Aflatoxin B 1	3 258	2 318	1 945	3,5	0,6	0,8
Chlorierte Kohlenwasserstoffe *)	22 897	19 313	19 983	0,8	0,4	0,1
Schwermetalle **)	1 646	1 399	2 146	0,6	1,4	1,8
Sonstige ***)	3 048	2 777	1 939	1,4	1,0	1,8
insgesamt	30 849	25 807	26 013	1,2	0,6	0,4

*) = Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, α-HCH, β-HCH, γ-HCH (Lindan)
**) = Blei, Quecksilber, Arsen
***) = Blausäure, Crotalaria-Arten, Fluor, Gossypol, Mutterkorn, Nitrit, Rizinusschalen, Senföl, Theobromin, giftige Unkrautsamen, Vinylthiooxazolidon.

Es wird deutlich, daß die Beanstandungen im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich auf nunmehr insgesamt 0,4 v. H. zurückgegangen sind. Dieses positive Ergebnis ist vor allem auf die Sorgfalt der Futtermittelwirtschaft beim Einkauf von Rohstoffen zurückzuführen.

Eine Untergliederung der Ergebnisse nach inländischer oder ausländischer Herkunft oder gar nach verschiedenen Herkunftsländern ist nicht möglich. Angaben über das Erzeuger- oder Herstellerland eines Futtermittels sind wegen des häufigen Besitzwechsels unter Aufteilung von Partien nicht zuverlässig überprüfbar und daher im Rahmen der futtermittelrechtlichen Kennzeichnung nicht vorgeschrieben. In einer groben Zuordnung kann aus der vorstehenden Übersicht aber abgeleitet werden, daß Beanstandungen bei unerwünschten Stoffen, die vorrangig in Verbindung mit importierten Futtermitteln genannt werden (Aflatoxin und chlorierte Kohlenwasserstoffe), gering oder deutlich rückläufig sind. Dagegen zeigt sich bei den Schwermetallen ein deutlicher Anstieg, wobei hier die inländischen Futtermittel im Vordergrund stehen. Als Folge der Festsetzung von Höchstgehalten an Cadmium in Futtermitteln, dies ist im Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vorgesehen, wird dieser Bereich vermutlich zukünftig noch größeres Gewicht bekommen.

Eine besondere Prüfung auf Umweltverträglichkeit findet weder bei inländischen noch ausländischen Futtermitteln statt. Der nichtverdaute Rest der Futtermittel wird üblicherweise als Gülle oder Festmist verwendet; bei sachgerechter Ausbringung und Anwendung ergeben sich daraus keine Probleme.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

62. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesminister für Wirtschaft bei der Eröffnung der Frankfurter Frühjahrsmesse – wie die „Süddeutsche Zeitung" am 22. Februar 1988 berichtete – u. a. gesagt hat, daß die Verantwortung für die hohe Arbeitslosigkeit weitgehend bei den Arbeitslosen selbst läge, da zwei Drittel der Langzeitarbeitslosen nicht hinreichend qualifiziert seien, müsse „jeder einzelne dann mal in die Hände spucken und sein eigenes Schicksal in die Hand nehmen"?

63. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, bei welchen Unternehmen bzw. anderen Institutionen 1,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Ausbildungsplatz bzw. Möglichkeiten für berufsqualifizierende Weiter- oder Fortbildung finden und warum mehr als 800 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer trotz vorhandener beruflicher Qualifizierung arbeitslos sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 4. März 1988

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft entspricht das angeführte Zitat der „Süddeutschen Zeitung" nicht dem Gehalt der Ausführung von Bundesminister Dr. Bangemann auf der Frankfurter Frühjahrsmesse. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in dem angesproche-

nen Zusammenhang die gesamtwirtschaftliche Verantwortung der Tarifparteien zur Lösung der Arbeitsmarktprobleme unterstrichen und vor dem Hintergrund des hohen Arbeitsplatzrisikos für Nichtqualifizierte an die Arbeitslosen appelliert, ihre Einstellungschancen durch engagierte Qualifizierungsanstrengungen zu verbessern.

Im dualen System ist Ausbildung Aufgabe der Betriebe und Verwaltungen; diese sind in den letzten Jahren in hohem Maße ihrer Aufgabe gerecht geworden. Im Jahr 1987 wurden 646 000 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen, darunter 334 900 oder 51,8 v. H. in Industrie und Handel, 211 200 oder 32,7 v. H. im Handwerk, 24 800 oder 3,8 v. H. im öffentlichen Dienst und 18 000 oder 2,8 v. H. in der Landwirtschaft.

Im Jahr 1987 begannen 596 400 Personen eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung, davon traten 143 800 Personen oder 24,1 v. H. in Maßnahmen ein, die unter betrieblicher Beteiligung stattfanden (Betrieb führt Maßnahme allein oder in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger durch). Eine Aufschlüsselung dieser Maßnahmen nach Wirtschaftszweigen ist nicht möglich, weil entsprechende statistische Erhebungen durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht vorgenommen werden.

Die Strukturdaten der Bundesanstalt für Arbeit von Ende September 1987 weisen 810 700 Arbeitslose aus, die eine betriebliche Ausbildung haben. Erfahrungsgemäß liegt aber bei vielen Arbeitslosen die Ausbildung mehr oder weniger lange zurück oder sie haben bereits vor der Arbeitslosigkeit nicht mehr im erlernten Beruf gearbeitet.

Wenngleich auch eine Qualifizierung kein absoluter Schutz gegen Arbeitslosigkeit ist, so gilt doch grundsätzlich, daß Arbeitslose mit beruflicher Ausbildung oder nach einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme weniger Schwierigkeiten haben, wieder in ein Beschäftigungsverhältnis einzumünden als andere. Das zeigt sich auch deutlich in einer kürzeren Dauer der Arbeitslosigkeit.

64. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes erfordere, das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufzuheben, oder kann sich die Bundesregierung der gegenteiligen Auffassung anschließen, der zu folge Nachtarbeit wegen der damit verbundenen erheblichen gesundheitlichen Risiken auch für Männer abzubauen und gesetzlich einzuschränken ist?

65. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Welche Überlegungen haben die Bundesregierung veranlaßt, in dem von ihr vorgelegten Entwurf für ein Arbeitszeitgesetz an der 48-Stunden-Woche festzuhalten und auf eine gesetzliche Regelung von Mehrarbeit zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 9. März 1988

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Nachtarbeit zu Störungen im Befinden des Nachtarbeiters führen kann und schon deswegen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben sollte. Andererseits ist unbestritten, daß auf Nachtarbeit nicht ganz verzichtet werden kann, z. B. in der Krankenpflege oder in Betrieben, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Art nach auch nachts nicht unterbrochen werden können.

Die mit Nachtarbeit verbundenen Störungen im gesundheitlichen Befinden treffen Frauen und Männer in gleichem Maße. Nach einem arbeitsmedizinischen Gutachten von Prof. Dr. Dr. Rutenfranz aus dem Jahre 1987 liegen keine gesicherten Kenntnisse darüber vor, daß Nachtarbeit für Frauen gesundheitsgefährdender wäre als für Männer oder daß Nachtarbeit für Arbeiterinnen gesundheitsgefährdender wäre als für Beamtinnen oder weibliche Angestellte. Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert daher der Gleichbehandlungsgrundsatz, das bestehende Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen aufzuheben. Die Bundesregierung sucht nach Wegen, eine arbeitsmedizinische Betreuung bei ständiger Nachtarbeit sicherzustellen.

Der Regierungsentwurf eines Arbeitszeitgesetzes (Drucksache 11/360) beschränkt sich darauf, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit zu regeln. Er regelt nicht die Dauer der Wochenarbeitszeit. Deren Regelung ist Angelegenheit der Tarifvertragsparteien und soll es auch in Zukunft bleiben. Schon bisher haben die Tarifvertragsparteien erhebliche Wochenarbeitszeitverkürzungen vereinbart.

Aus der nach dem Gesetzentwurf an sechs Werktagen zulässigen täglichen Arbeitszeit von acht Stunden läßt sich zwar eine 48-Stunden-Woche errechnen. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Bezugsgröße zur Errechnung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit in einem bestimmten Ausgleichszeitraum für den Fall, daß die Arbeitszeit anders als auf je acht Stunden täglich verteilt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Bezugsgröße in den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs noch reduziert wird.

Eine Regelung der Mehrarbeit wird im Regierungsentwurf eines Arbeitszeitgesetzes nicht vorgeschlagen. Auch sie soll den Tarifvertragsparteien vorbehalten bleiben, denn diese können stärker differenzieren als der Gesetzgeber und Regelungen z. B. des Freizeitausgleichs für geleistete Mehrarbeit besser den Erfordernissen des einzelnen Beschäftigungsbereichs anpassen.

66. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Hält die Bundesregierung einen Abbau der auf Rekordniveau verharrenden Massenarbeitslosigkeit ohne eine Reduzierung der Arbeitszeiten für möglich, und wie hoch wäre die Zahl der registrierten Arbeitslosen heute, wenn die Arbeitszeiten in Industrie, Handel und Verwaltungen seit 1960 unverändert geblieben wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 7. März 1988

Neben einem Arbeitsplätze schaffenden Wirtschaftswachstum kann nach Auffassung der Bundesregierung auch beschäftigungsorientierte Arbeitszeitgestaltung zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen.

Aussagen über die heutige Zahl der Arbeitslosen bei einer Arbeitszeit wie 1960 wären spekulativ. Denn das Volumen der Beschäftigung bzw. der Arbeitslosigkeit hängt nicht nur von der Entwicklung der Arbeitszeit ab, sondern auch von der Entwicklung anderer gesamtwirtschaftlicher Schlüsselgrößen wie gesamtwirtschaftliche Nachfrage, Produktivität, Wirtschaftswachstum, Erwerbsverhalten, Lohnniveau u. a. m., die sich auch – auf vielfältige Weise – gegenseitig beeinflussen. Die mutmaßlichen Beschäftigungseffekte eines geänderten Zusammenspiels dieser Faktoren lassen sich daher nicht nachvollziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

67. Abgeordnete
Frau
Wieczorek-Zeul
(SPD)

Ist es üblich, daß die „Erklärung über Reisen und Kontakte zu Personen in Ländern des kommunistischen Machtbereichs" allen Bewerbern vor Einstellung/Übernahme in den Dienst der Bundeswehr abverlangt wird, und wenn ja, wie sind diese Erklärungen mit den geltenden Datenschutzvorschriften in Einklang zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 3. März 1988

Es trifft zu, daß von Bewerbern für den Dienst in der Bundeswehr eine Erklärung über Reisen und Kontakte zu Personen in Ländern des kommunistischen Machtbereichs vor der Einstellung/Übernahme verlangt wird. Dieser Vorgang steht nicht im Gegensatz zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die anschließende Speicherung der erlangten Erkenntnisse ist nach den Bestimmungen des BDSG (§ 7 Abs. 3 [Datenverarbeitung der Behörden] und § 23 [Datenspeicherung]) zulässig.

68. Abgeordnete
Frau
Wieczorek-Zeul
(SPD)

Wie viele Bewerber sind auf Grund von vorangegangenen Reisen nach oder durch Osteuropa bzw. auf Grund bestehender Kontakte zu Menschen in Osteuropa abgewiesen und demzufolge nicht eingestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 3. März 1988

Die Einstellung eines Bewerbers in ein Dienst-/Arbeitsverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung unterbleibt, wenn die Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos geführt hat. Dieses ist im Zusammenhang mit Reisen nach oder durch Osteuropa bzw. auf Grund bestehender Kontakte zu Menschen in Osteuropa dann der Fall, wenn auf Grund der Einzelumstände eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste besteht oder die Besorgnis einer Erpreßbarkeit konkret begründet ist.

Auf Grund derartiger Sicherheitsrisiken war es im Zeitraum der letzten drei Jahre bei 58 von 65 769 sicherheitsüberprüften Bewerbern nicht möglich, der Bewerbung stattzugeben.

69. Abgeordnete
Frau
Weiler
(SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die neu aufgestellte mobile Brigade der britischen Armee, die im Verteidigungsfall im sogenannten Fulda-Gap eingesetzt werden soll, zu diesem Zweck im vorgesehenen osthessischen Einsatzgebiet Übungen durchführen und dabei vorhandene militärische Anlagen nutzen wird?

70. Abgeordnete
Frau
Weiler
(SPD)

Hat die Bundesregierung die Kommunen und Kreise im betroffenen Gebiet in Osthessen über die Möglichkeit solcher Übungen der britischen Streitkräfte unterrichtet, und wenn ja, in welcher Form und wann ist dies geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 3. März 1988

Die britische Seite hat versichert, daß Übungen der neu aufgestellten mobilen Brigade im osthessischen Gebiet („Fulda-Gap") und die Nutzung dabei vorhandener militärischer Anlagen derzeit nicht vorgesehen sind.

71. Abgeordneter **Dr. Nöbel** (SPD)

Welche Pläne hat die Bundesregierung für das nach dem Abzug der 51. Raketenbatterie der belgischen Streitkräfte freiwerdende Gelände der Abschußbasis, Leitbasis und Kaserne in Blankenheim, Kreis Euskirchen?

72. Abgeordneter **Dr. Nöbel** (SPD)

Ist der Bund Eigentümer der bisher von belgischen Militärangehörigen benutzten Wohnungen in Blankenheim, und welche Verwendung ist für diese Wohnungen vorgesehen, wenn die Belgier im Juli 1989 Blankenheim verlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 3. März 1988

Im Bundesministerium der Verteidigung wird z. Z. geprüft, ob für die im Juli 1989 freiwerdenden Liegenschaften in Mülheim/Blankenheim Anschlußbedarf seitens der Bundeswehr besteht. In diese Bedarfsprüfung wurden auch die amerikanischen Streitkräfte einbezogen.

Eigentümer von 76 Wohneinheiten in Blankenheim, die noch von Angehörigen der belgischen Streitkräfte bewohnt werden, ist der Bund (Ressortvermögen des Bundesministers der Finanzen).

Die Frage der künftigen Verwendung dieser Wohnungen wird in die Prüfung der Anschlußnutzung der militärischen Anlagen einbezogen.

73. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Erfordernisse der Landesverteidigung und im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der NATO-Mitgliedschaft und der Truppenstationierungsabkommen die Pläne der Regierung der Oberpfalz, im Freihölser Forst (Landkreis Amberg-Sulzbach) einen Flughafen zu errichten, obwohl direkt an den Forst ein Truppenübungsplatz angrenzt, der nicht nur mit einer Radarfrühwarnanlage versehen ist, sondern auf den auch Übungszielanflüge von Kampfflugzeugen der NATO absolviert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 4. März 1988

Vor wenigen Wochen hat die Regierung der Oberpfalz fernmündlich bei der Wehrbereichsverwaltung VI in München angefragt, ob die Bundeswehr Einwände erheben würde, wenn in der Nähe des Standortübungsplatzes Freihölser Forst ein ziviler Landeplatz eingerichtet werden sollte.

Die Wehrbereichsverwaltung hat zwar keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, jedoch kann eine endgültige Entscheidung erst getroffen werden, wenn in einem Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz, in dem nähere Angaben zu dem Projekt vorgelegt werden müssen, die Vereinbarkeit dieser Planung mit den militärischen Infrastruktur- und Flugbetriebsbelangen (letztere durch die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr) geprüft werden kann.

74. Abgeordneter **Dr. Götz** (CDU/CSU)

Wann ist mit einer Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung zu rechnen, ob der Fliegerhorst Fürstenfeldbruck zukünftig mit Fernwärme aus der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach beliefert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 3. März 1988

Die Entscheidung über die künftige Wärmeversorgung des Flugplatzes Fürstenfeldbruck hängt von den noch ausstehenden Unterlagen über den Wirtschaftlichkeitsvergleich zu den in Betracht gezogenen Alternativen der Wärmeversorgung und dem Angebot für die Fernwärmelieferung ab. Mit einer Entscheidung ist wahrscheinlich im ersten Halbjahr 1988 zu rechnen.

75. Abgeordneter **Dr. Götz** (CDU/CSU)

Sind dem Bundesminister der Verteidigung Bemühungen von privater Seite bekannt, die Lieferung von Fernwärme an den Fliegerhorst Fürstenfeldbruck durch die Müllverbrennungsanlage Geiselbullach ganz oder teilweise zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 3. März 1988

Es ist bekannt, daß die Salzschlacken-Wiederaufbereitungsanlage (SASAG) an der Abnahme der Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage interessiert ist. Bemühungen von privater Seite, eine Lieferung von Abwärme an den Flugplatz Fürstenfeldbruck zu verhindern, sind dem Bundesministerium der Verteidigung nicht bekannt.

76. Abgeordneter **Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz der Radargeräte „Skyguard" zur Überwachung der Tiefflüge, und ist bei positiver Beurteilung eine Ausweitung dieser Überwachung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 9. März 1988

Auf Empfehlung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung zunächst zwei, in den Jahren 1986 und 1987 zwei weitere Skyguard-Geräte beschafft, um die Erkenntnisse über die örtliche Verteilung von Tiefflügen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu aktualisieren und die Einhaltung der Flugbetriebsregeln für den militärischen Tiefflug durch deutsche und alliierte Luftfahrzeugbesatzungen zu überwachen. Überwachungseinsätze, die an ständig wechselnden, vorher nicht bekannten Einsatzorten durchgeführt werden, sind gegen Ende der Einsatzwoche jeweils mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit vor Ort verbunden.

Obgleich noch nicht alle Skyguard-Geräte wegen der schwierigen Personalbedarfsdeckung gleichzeitig zum Einsatz gelangen konnten, erfüllen die jetzt eingesetzten Geräte bereits den erteilten Auftrag. Die zahlreichen durchgeführten Einsätze lieferten den Nachweis, daß die Besatzungen äußerst diszipliniert fliegen. Eine Verbesserung der Flugdisziplin läßt sich durch Erhöhung der Überwachungsdichte daher nicht erzielen.

Die bereits durch Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse über örtliche Flugverkehrsdichten und die damit verbundene Lärmbelastung konnten zwar durch Skyguard-Einsätze aktualisiert werden, doch bewirken diese

keine unmittelbare Entlastung vom Fluglärm. Ein Einwirken auf den Flugverkehr bedarf des Abwägens einer Vielzahl zusätzlicher Faktoren, die von Überwachungen vollkommen unabhängig sind.

Erkenntnisse über die aktuelle Tiefflugverkehrslage werden erst nach Einführung eines EDV-gestützten Informationssystems ständig zur Verfügung stehen. Die durch Skyguard-Einsätze gewonnenen Daten über die Verkehrssituation sind dann als Ergänzung zu betrachten.

Die Bemühungen um Bereitstellung des gleichzeitigen Einsatzes der vier Skyguard-Geräte notwendigen Personals werden weiter intensiv fortgesetzt.

Eine Ausweitung der Überwachung über den Volleinsatz der vorhandenen vier Geräte hinaus hält die Bundesregierung aus den oben genannten Gründen nicht für erforderlich.

77. Abgeordneter **Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß von vier vorhandenen Radargeräten „Skyguard" mit Anschaffungskosten von jeweils 10 Millionen DM nur drei eingesetzt werden können, weil das Bedienungspersonal für das vierte Gerät nicht zur Verfügung steht, und was beabsichtigt die Bundesregierung für diesen Fall zu tun, damit sich dies ändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 9. März 1988

Zum Betrieb aller vier Skyguard-Geräte stehen von den dazu vorgesehenen sechs Stabsoffizieren derzeit vier als Einsatzleiter zur Verfügung. Die Ausbildung der beiden fehlenden Einsatzleiter wird im Mai 1988 abgeschlossen sein.

Die insgesamt 28 Beamten-Dienstposten für den Betrieb der Geräte und zur Auswertung der erfaßten Daten konnten trotz nachhaltiger Bemühungen nicht statusgerecht besetzt werden.

Da von ursprünglich etwa 100 sich bewerbenden Beamten nur zwei ihr Interesse für diesen Dienstposten aufrechterhielten, bzw. die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, wurde die Wahrnehmung der Aufgaben durch militärisches Personal aus dem Bereich der Luftwaffe angeordnet. Inzwischen wurden als Übergangslösung 17 Soldaten auf diese Dienstposten versetzt. Weitere Versetzungen werden in Kürze vorgenommen.

Von den vier vorhandenen Geräten waren in letzter Zeit wegen Reparaturarbeiten bzw. technischen Änderungen drei einsatzbereit.

Von diesen drei Geräten befinden sich unter Inkaufnahme einer hohen Dienstzeitbelastung für das Bedienungspersonal zwei Geräte im Dauereinsatz für die Tieffluguberwachung, ein Gerät wird derzeit für die Schulung des Bedienungspersonals verwendet.

Der Personalaufwuchs durch Soldaten wird zügig vorangetrieben, so daß in absehbarer Zeit der Gerätebetrieb im vorgesehenen Umfang zu erwarten ist.

78. Abgeordneter **Catenhusen** (SPD)

Welche Veränderungen werden durch das Konzept „Heeresplanung 2000" für die im Raum Münster-Ahlen stationierten Einheiten der Bundeswehr, insbesondere Panzer- und Artillerie-Verbände, in den 90er Jahren entstehen?

79. Abgeordneter **Catenhusen** (SPD)

Kann heute ausgeschlossen werden, daß auf Grund der Heeresplanung 2000 der bisher von der Bundeswehr angenommene Übungsbedarf für den Standort-Übungsplatz Münster-Handorf reduziert werden muß, so daß die bisherige Begründung für die Erweiterung des Standortübungsplatzes Münster-Handorf entfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 5. März 1988

Im Februar hat der Bundesminister der Verteidigung eine grundsätzliche Entscheidung über die künftige Struktur des Heeres getroffen.

Eine Aussage über die Auswirkungen dieser neuen Struktur (Heeresstruktur 2000) auf die Stationierung von Truppenteilen im Raum Münster-Ahlen ist zur Zeit noch nicht möglich.

Dies gilt auch für den Übungsbedarf und die Nutzung von Standortübungsplätzen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

80. Abgeordneter **Häfner** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung verfassungsrechtlich die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan an Jugendverbände der Parteien unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. Juni 1985 – 14 K 3380/84 – und vom 9. Dezember 1986 – 14 K 2290/85 –, in denen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan an Jugendverbände der Parteien geäußert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

In den beiden erwähnten Urteilen des Verwaltungsgerichts Köln sind in den Entscheidungsgründen lediglich gewisse generelle Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mittelvergabe an Jugendverbände der Parteien angesprochen worden. Diese Zweifel sind in den Urteilen weder vertieft noch im einzelnen begründet worden, weil die Klagen schon aus anderen Gründen abzuweisen waren. Die Bundesregierung hält nach wie vor die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesjugendplan an parteinahe Jugendorganisationen für verfassungskonform.

Bei der Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Bundesjugendplan an parteinahe Jugendorganisationen handelt es sich um die gezielte Förderung der Jugendarbeit (Jugendpflege) der Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG). Nach dieser gesetzlichen Bestimmung, die durch die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgrichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) bestätigt wurde, kann die Bundesregierung Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der Jugendämter, Landesjugendämter und obersten Landesbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind. Die ebenfalls durch das genannte Urteil

des Bundesverfassungsgerichts bestätigte Vorschrift des § 2 Abs. 2 JWG bestimmt, daß die öffentliche Jugendhilfe alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) umfaßt.

Die Förderung der parteinahen Jugendverbände erstreckt sich eindeutig auf Maßnahmen der Jugendarbeit und nicht der Parteiarbeit. Gegenstand der Förderung sind insbesondere überregionale Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Internationalen Jugendarbeit und der Kulturellen Jugendbildung.

Nach Nr. 2.11 der geltenden Richtlinien für den Bundesjugendplan (RL-BJP) – GMBl. Nr. 32 vom 11. Dezember 1985 – setzt die Förderung aller Jugendverbände, einschließlich der Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend, zwingend voraus, daß die Verbände Jugendarbeit nach eigener Ordnung leisten sowie in der Geschäftsführung und in der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig sind und daß eine demokratische Wahl der Verbandsleitung durch den Jugendbereich auf Grund der Satzung oder einer eigenen Ordnung gewährleistet ist. Durch diese Regelung soll die Eigenständigkeit der Jugendarbeit und ihre Abgrenzbarkeit gewährleistet werden, falls ein Jugendverband einer Erwachsenenorgansation zugeordnet ist.

Die Arbeit der parteinahen Jugendverbände stützt sich auf Organisationsstatuten, die eine interne demokratische Willensbildung sicherstellen. Die Verbände verfügen insbesondere über freigewählte Leitungsorgane. Sie betreiben ihre Jugendarbeit in eigener Verantwortung, und sie weisen die Verwendung der Zuwendungsmittel in eigenverantwortlicher Rechnungslegung nach.

81. Abgeordneter **Häfner** (DIE GRÜNEN)

Welche Schlüsse hat die Bundesregierung aus den genannten Urteilen gezogen bzw. wird sie ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

Auf Grund der in der Antwort zu der Frage 80 dargestellten Sach- und Rechtslage sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit zu förderungspolitischen Konsequenzen.

82. Abgeordneter **Catenhusen** (SPD)

Wie viele der Zivildienstplätze in der Bundesrepublik Deutschland sind von der am 1. September 1987 in Kraft getretenen Kürzung der Aufwandszuschüsse für Zivildienstplätze betroffen, und zu welchen Einnahmeverlusten wird diese Maßnahme bei den Wohlfahrtsverbänden im Jahre 1988 führen?

83. Abgeordneter **Catenhusen** (SPD)

Sind von der Bundesregierung weitere Kürzungen der Aufwandszuschüsse für Zivildienstplätze in den Jahren 1988 bis 1990 vorgesehen, und kann sie dabei auf Grund von Erfahrungen mit der erfolgten Kürzung der Aufwandszuschüsse ausschließen, daß dann Zivildienstplätze in erheblichem Umfang verlorengehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 3. März 1988

Die Kürzung der Aufwandszuschüsse betrifft die Zivildienstplätze, die seit dem 1. Oktober 1983 neu anerkannt und nach der ersten Alternative des § 6 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes für förderungsfähig erklärt worden sind, um eine ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen zu erhalten. Es handelt sich dabei um rund 27 800 Plätze.

Von der Kürzung sind die rund 14 000 Zivildienstplätze nicht betroffen, die nach der zweiten Alternative der genannten Gesetzesvorschrift gefördert werden, weil sie für den Zivildienst besonders geeignet sind. Es handelt sich dabei um die Plätze im Mobilen Sozialen Hilfsdienst und in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung.

Die Bundesregierung beabsichtigt, wie in ihrer Antwort vom 31. August 1987 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/752) dargelegt, die Zahlung der Aufwandszuschüsse nach der ersten Gesetzesalternative ab dem 1. Juli 1988 einzustellen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht damit zu rechnen, daß Zivildienstplätze in nennenswertem Umfang verlorengehen. Seit der Kürzung der Förderungssätze ab 1. September 1987 ist der Bestand an Zivildienstplätzen nicht gefallen, sondern von 84 900 auf 89 500 angestiegen.

Die Ersparnis für den Bundeshaushalt im Jahr 1988 kann nur grob geschätzt werden. Da die neuen Regelungen nur für Neubesetzungen der betroffenen Zivildienstplätze nach dem jeweiligen Stichtag gelten, sind im Jahre 1988 noch sehr viele Förderungsfälle mit den alten oder den neuen gekürzten Förderungssätzen abzuwickeln. Der Betrag der Einsparung dürfte zwischen 35 und 40 Millionen DM liegen.

84. Abgeordneter **Kossendey** (CDU/CSU)

Hat das Bundesgesundheitsamt das Gutachten über die Verwendung von Amalgam bei Zahnbehandlungen, das im Auftrag des schwedischen Gesundheitsministeriums erstellt worden ist, geprüft, und zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

In einer Expertenrunde von Toxikologen, Pharmakologen, Statistikern, Hochschullehrern der Zahnheilkunde und einem Arbeitsmediziner wurde am 12. November 1987 im Bundesgesundheitsamt das in Schweden erstellte Gutachten zur Frage toxischer Risiken niedriger Quecksilberdosen geprüft und bewertet.

Anlaß für diese Sitzung war die Empfehlung der schwedischen Gutachter, auf Grund der potentiellen Gefährdung des Ungeborenen bei schwangeren Frauen keine umfangreichen Amalgamfüllungen zu legen. Die Annahme der Embryotoxizität ist bisher weder experimentell noch epidemiologisch bewiesen.

Nach Bewertung der Unterlagen der schwedischen Expertenkommission zur Frage der gesundheitlichen Risiken durch niedrige Dosen von Quecksilber und weiterer Unterlagen (tierexperimentelle, epidemiologische und gewerbetoxikologische Arbeiten sowie Untersuchungen zur Freisetzung von Quecksilber aus Amalgamfüllungen) gibt die Aufbereitungskommission für Zahnheilkunde beim Bundesgesundheitsamt folgende Stellungnahme ab:

„Auf Grund des vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnismaterials ist eine embryonale Schädigung durch das Legen, Vorhandensein oder Entfernen von Amalgamfüllungen bei Schwangeren nicht anzunehmen.

Da andererseits das gesundheitliche Risiko von alternativen Maßnahmen schwer abzuschätzen ist, wird von der Anwendung von Amalgam während der Schwangerschaft und Stillperiode nicht abgeraten."

85. Abgeordneter **Kossendey** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung gegebenenfalls ergänzende Studien in der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Frage für sinnvoll, und von wem könnte ein solches Vorhaben finanziell gefördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

Das Bundesgesundheitsamt ist darüber informiert, daß unter der Leitung des Dozenten Stig Lavstedt und des im schwedischen Gesundheitsamt für das Fachgebiet Zahnheilkunde zuständigen Leiters, Dr. Hans Sundberg, eine Fall-Kontroll-Studie zum Einfluß von Amalgam auf den allgemeinen Gesundheitszustand durchgeführt wird. Die Ergebnisse zu diesem Themenbereich sollten abgewartet werden.

Das Bundesgesundheitsamt wird das embryotoxische Risiko in einer Untersuchung unter der Leitung von Prof. Dr. Stubelt/Kiel prüfen lassen.

Im Rahmen der pränatalen Diagnostik soll hierbei die Quecksilber-Konzentration im Fruchtwasser schwangerer Frauen bestimmt und in Korrelation zu der Anzahl der vorhandenen Amalgamfüllungen der Schwangeren gebracht werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Ernährungsanamnese.

Die Zentrale Erfassungs- und Bewertungsstelle für Umweltchemikalien beim Bundesgesundheitsamt hat in einer Veröffentlichung zur Quecksilberkontamination von Muttermilch Stellung genommen (ZEBS 1/86). Danach war eine expositionsabhängige Kontamination nicht erkennbar. Das Bundesgesundheitsamt wird die Frage weiter prüfen, ob in Abhängigkeit von Amalgamfüllungen eine signifikante Belastung der sonst gering mit Quecksilber belasteten Frauenmilch stattfindet.

Zur Erlangung weiterer Aufschlüsse über die Toxizität von Quecksilber aus Amalgam bereitet das Bundesgesundheitsamt zur Zeit eine Studie zur Frage des Einflusses von Amalgam auf das Immunsystem vor.

Die Ergebnisse mit ihrer endgültigen Bewertung durch das Bundesgesundheitsamt sind am Ende des Jahres zu erwarten.

86. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Welches ist das Ergebnis der von der Bundesregierung veranlaßten „weiteren Prüfung" wegen der in der rechtsextremistischen Monatszeitschrift „NATION EUROPA" aufgestellten Behauptung, Bundesministerin Frau Dr. Süssmuth fördere die Verbreitung von AIDS, und welche rechtlichen Schritte hat die Bundesregierung wegen dieser Beleidigung ergriffen (vgl. Antwort Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt, Drucksache 11/1116, S. 5)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

Wegen der in der rechtsextremistischen Monatszeitschrift „NATION EUROPA" aufgestellten Behauptung, Bundesministerin Frau Dr. Süssmuth fördere die Verbreitung von AIDS, hat die Bundesregierung keine rechtlichen Schritte im Hinblick auf eine Strafverfolgung wegen Beleidigung ergriffen. Dies entspricht dem Vorgehen in vergleichbaren Fällen.

87. Abgeordnete **Frau Wilms-Kegel** (DIE GRÜNEN)

Ist die in den vom Bundesgesundheitsamt am 1. Januar 1987 herausgegebenen „Empfehlungen zur Begrenzung gesundheitlicher Strahlenrisiken bei der Anwendung von Solarien und Heimsonnen" enthaltene Forderung nach einem Nachweis von Sachkunde durch entsprechende Schulung für Anwender kommerzieller Solarien als Ankündigung zur Etablierung einer neuen Ausbildung in unserem Gesundheitswesen, nämlich der zum „Solariumfachberater/in" zu verstehen, und wenn nein, wie soll die dort erwähnte Schulung von wem durchgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

Der in den Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes „zur Begrenzung gesundheitlicher Strahlenrisiken bei der Anwendung von Solarien und Heimsonnen" vom Januar 1987 für Anwender kommerzieller Solarien geforderte Sachkundenachweis ist nicht als Ankündigung einer neuen Ausbildung im Gesundheitswesen zu verstehen. Nach diesen Empfehlungen werden Solarien (UV-Bestrahlungsgeräte) überwiegend zu nichttherapeutischen Ganz- oder Teilbestrahlungen des menschlichen Körpers verwendet. Die Solarien beschränken sich somit vorwiegend auf kosmetische Behandlungen. Eine Ausbildung, die sich auf eine Tätigkeit in einem verhältnismäßig begrenzten Bereich ausrichtet, erfüllt nicht die Anforderungen an einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, der für qualifizierte, eigenverantwortliche Tätigkeiten in einem möglichst breiten Gebiet vorbereiten soll. Die Forderung nach einem bestimmten „Sachkundenachweis", wie er auch in anderen Tätigkeitsbereichen, z. B. beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder bei der Anwendung von Röntgenstrahlen, vorgeschrieben ist, besagt nichts darüber, ob die Anerkennung eines eigenständigen Ausbildungsberufs gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, einen Ausbildungsgang „Solariumfachberater/in" zu regeln. Sie wird aber die Frage einer Regelung des in den Empfehlungen geforderten Nachweises der Sachkunde für die Anwender kommerzieller Solarien dem zur Zeit in der Arbeitsgemeinschaft leitender Medizinalbeamter der Länder (AGLMB) den Vorsitz führenden Bundesland Niedersachsen unterbreiten und anregen, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der AGLMB zu setzen und im Sinne einer Länderregelung zu prüfen.

88. Abgeordnete **Frau Wilms-Kegel** (DIE GRÜNEN)

Ab wann dürfen kommerzielle Solarien nur noch von Personen, die über eine entsprechend qualifizierte Ausbildung verfügen, betrieben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 10. März 1988

Die Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes stellen eine Information über gesundheitliche Risiken bei der Anwendung von Solarien dar und schlagen bestimmte Schutzmaßnahmen vor. Der Besitz entsprechender Sachkunde bei der kommerziellen Anwendung von Solarien wird von den Fachleuten gefordert, die bei der Erarbeitung der Empfehlungen mitgewirkt haben. Die Empfehlungen haben keinen normativen Charakter. Es ist Sache der Länder, erforderlichenfalls das kommerzielle Anwenden von Solarien vom Nachweis entsprechender Sachkunde abhängig zu machen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

89. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

Auf welchen Bundesbahnstrecken und in welchem Umfang sind Wagen der Deutschen Bundesbahn mit rollstuhlgerechten Einrichtungen für den Einstieg und die Unterbringung von Rollstuhlfahrern vorhanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. März 1988

Die Deutsche Bundesbahn verfügt über 118 behindertengerechte Großraum-Reisezugwagen 2. Klasse, die auch rollstuhlgerechte Einrichtungen besitzen. Diese Spezialwagen werden planmäßig in allen Intercity (IC) bzw. Eurocity (EC) des Kernnetzes (ohne kurz laufende Verbindungen sowie mit Ausnahme des Zugpaares „Johann Strauß" EC 28/EC 29) mitgeführt.

90. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

Welche Vorkehrungen werden von der Deutschen Bundesbahn getroffen, daß bei Reservierung eines „Rollstuhlplatzes" auch entsprechende Wagen mitgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. März 1988

Da die Deutsche Bundesbahn aus Wirtschaftlichkeitsgründen keine Reservewagen dieser Art vorhält, kann bei Ausfall eines behindertengerechten Wagens als Ersatz nur ein Fahrzeug ohne diese Sondereinrichtungen gestellt werden.

91. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

Welche Gründe lagen vor, daß trotz bestätigter Rollstuhlplatzreservierungen am 2. Dezember 1987 von Hannover nach Freiburg mit IC 573 und am 5. Dezember 1987 von Freiburg nach Hannover mit IC 572 in der 2. Klasse keine entsprechenden Wagen mitgeführt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. März 1988

Die Zugbildung für IC 573 am 2. Dezember 1987 und für IC 572 am 5. Dezember 1987 bestand aus demselben Wagenpark. Diese Fahrzeuge sind im viertägigen Wechselturnus eingesetzt. Deshalb konnte der wegen eines technischen Defektes an der Heizung am 2. Dezember 1987 ausgesetzte behindertengerechte Reisezugwagen erst am 6. Dezember 1987 wieder in seinen Stammpark eingegliedert werden.

92. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung, daß derartige erhebliche Beschwernisse und Belastungen für Rollstuhlfahrer im Reiseverkehr mit der Deutschen Bundesbahn künftig vermieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. März 1988

Die Engpaßsituation hinsichtlich des Einsatzes behindertengerechter Großraumwagen ist durch die Ausweitung des IC-/EC-Netzes entstanden. Sie wird aber mit der Auslieferung der behindertengerechten IC-Expreß-Einheiten, die ab 1991 zum Einsatz kommen werden, beseitigt sein.

93. Abgeordneter **Haungs** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Deutsche Bundesbahn dahin gehend einzuwirken, daß diese alle Chancen nutzt, das private Verkehrsgewerbe mit privatem Kapital an Umschlaganlagen und Waggons für den kombinierten Verkehr zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. März 1988

Die Bundesregierung sieht im kombinierten Verkehr die Zukunftschance der Deutschen Bundesbahn (DB), am wachsenden Markt der hochwertigen Gütertransporte teilzuhaben. Sie tritt daher für eine verstärkte Beteiligung des privaten Verkehrsgewerbes mit privatem Kapital an Umschlaganlagen und Waggons für den kombinierten Verkehr ein. Dies ist eine wichtige Basis für die Ausweitung des kombinierten Verkehrs. Es entstehen mit dieser Form der Kooperation langfristige Bindungen zwischen der DB und ihren Partnern, die die umfangreichen Investitionen der DB selbst ergänzen und wirtschaftlich absichern.

Die Bundesregierung erwartet daher, daß die bisherigen Ansätze einer solchen Zusammenarbeit, wie beim Bau und Betrieb von Umschlagbahnhöfen und bei der Beschaffung von Spezialwaggons, in gemeinsamen Anstrengungen von DB und Verkehrsgewerbe ausgeweitet und intensiviert werden.

94. Abgeordneter **Haungs** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Deutsche Bundesbahn ihr unternehmerisches Ziel, den kombinierten Verkehr bis zum Jahre 2000 zu verdreifachen, nur in gleichberechtigter Kooperation mit dem privaten Verkehrsgewerbe erreichen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. März 1988

Bei der Festlegung des unternehmerischen Ziels der Deutschen Bundesbahn für den kombinierten Verkehr war die Zusammenarbeit mit dem privaten Verkehrsgewerbe eine wesentliche Prämisse. Nach Auffassung der Bundesregierung können nur so die Systemvorteile des kombinierten Verkehrs voll zur Geltung gebracht werden, die im gebündelten und kostengünstigen Schienentransport über lange Strecken und in der schnellen und flexiblen Verteilung durch den Lastkraftwagen in der Fläche bestehen.

95. Abgeordneter **Bühler (Bruchsal)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Bekenntnisse der Deutschen Bundesbahn (DB) zu mehr Kooperation mit dem privaten Verkehrsgewerbe einerseits und dem neuen Konzept der DB für den kombinierten Verkehr andererseits, das vorsieht, daß die Kombi-Umschlagbahnhöfe nur noch von der bahneigenen Tochtergesellschaft Transfracht betrieben werden sollen?

96. Abgeordneter **Bühler (Bruchsal)** (CDU/CSU)

Inwieweit waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesellschaften Transfracht und Kombiverkehr an der Erarbeitung des neuen DB-Konzepts beteiligt, bzw. wurde es mit ihnen vor Veröffentlichung abgestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. März 1988

Der Bundesregierung fehlt gegenwärtig noch die Grundlage für eine abschließende Beurteilung der aufgeworfenen Fragestellung. Die Bundesregierung geht auf Grund der Aussagen der Deutschen Bundesbahn (DB) vielmehr davon aus, daß die Aufgabenteilung im kombinierten Verkehr noch Gegenstand von Gesprächen und weiterer Abstimmung zwischer der DB und den Gesellschaften des kombinierten Verkehrs sein wird. In diese Abstimmung sollen auch die Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung des privaten Verkehrsgewerbes einbezogen werden.

97. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Ist es richtig, daß der Bundesminister für Verkehr bis heute immer noch nicht den Wirtschaftsplan 1988 der Deutschen Bundesbahn genehmigt hat, und welche Gründe sind maßgeblich dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. März 1988

Die Bundesminister für Verkehr und der Finanzen haben einvernehmlich die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Deutschen Bundesbahn (DB) für das Jahr 1988 zunächst zurückgestellt, bis eine Abstimmung über gegenwärtig laufende konzeptionelle Überlegungen erfolgt ist. Die Wirtschaftsführung der DB für bestehende Verpflichtungen ist sichergestellt. Über neue Maßnahmen wird auf Grund von Einzelanträgen entschieden.

98. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Welche Gefahren sieht die Bundesregierung beim Transport von radioaktiven Stoffen wie abgebrannten und frischen Brennelementen, schwach- und mittelradioaktivem Atommüll, Plutonium, Uranhexafluorid und Yellow Cake über die A 61, die über die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler verläuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. März 1988

Die Bundesregierung sieht beim Transport von radioaktiven Stoffen über die Brücke der A 61 bei Bad Neuenahr-Ahrweiler keine besonderen Gefahren. Die Anforderungen an den Transport von radioaktiven Stoffen auf der Straße gewährleisten die erforderliche Sicherheit.

99. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Fässer mit den in Frage 98 genannten Inhalten einen Berstschutz von 9 Metern Falltiefe haben, die Falltiefe bei der Brücke (A 61) über Bad Neuenahr-Ahrweiler aber eine mehrfache Höhe vom gesetzlich vorgeschriebenen Berstschutz hat, und welche Folgen würden sich für die Bevölkerung von Bad Neuenahr-Ahrweiler bei einem Unfall ergeben, wenn ein solcher Transport in die Stadt abstürzen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. März 1988

Die Durchführung einer Fallprüfung an bestimmten Verpackungen (Typ B) zum Transport radioaktiver Stoffe aus 9 Metern Höhe ist nur ein Kriterium, um die Widerstandfähigkeit der Verpackungen gegen Unfälle während der Beförderung sicherzustellen. Dieser Teil der mechanischen Prüfung wird ergänzt durch Wassertauchprüfungen, Stoßempfindlichkeitsprüfungen, Schlagprüfungen, Biegeprüfungen und Erhitzungsprüfungen. Das Prüfprogramm insgesamt garantiert die ausreichende Widerstandsfähigkeit dieser Typ B-Verpackungen bei Unfällen während der Beförderung z. B. auf der Straße. Informative Abwurfprüfungen aus 200 Metern Höhe auf Brennelementbehälter haben gezeigt, daß sie auch den dabei auftretenden Beanspruchungen widerstehen und ihre sichere Funktion, insbesondere ihre strahlenabschirmende Wirkung, behalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

100. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die seit Jahren festzustellende Zunahme des Gehalts an Bor in Flüssen und Bächen – der Borgehalt kann nach Untersuchungen des Verbandes der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten an einzelnen Stellen bis zu 7 Milligramm pro Liter Wasser betragen –, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, damit dieser Überschuß an Bor, der zu schweren Schäden führen kann, wieder abgebaut wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 3. März 1988

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist bei mehrjährigen Untersuchungen an zahlreichen Meßstellen eine Zunahme der Borgehalte festzustellen gewesen. Bei einem Teil dieser Meßstellen konnten aber zwischenzeitlich auch wieder rückläufige Tendenzen in der Borkonzentration beobachtet werden. Alle diese Befunde müssen jedoch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, daß die festgestellten Borkonzentrationen stark von der Wasserführung abhängen. Allgemeingültige Aussagen über den prozentualen Anstieg sind daher nicht möglich.

Der in den Untersuchungsbefunden aufgeführte durchschnittliche Borgehalt des Neckars von 0,2 mg/l liegt in der gleichen Größenordnung wie der im Jahre 1974 in der Literatur genannte Wert.

Der an einzelnen Stellen beobachtete Borgehalt von bis zu 7 mg/l bezieht sich auf die Konzentration am Ablauf kommunaler Kläranlagen, nicht auf Fluß- oder Bachwasser.

Sollten sich die Borkonzentrationen in Oberflächengewässern, die zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingesetzt werden, auf Werte über 0,75 mg/l (siehe Antwort zu Frage 101) erhöhen, so können im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz, die die Länder aufstellen, Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden.

Zum Borgehalt der Oberflächengewässer tragen sowohl natürliche (Boden und Gesteine) als auch anthropogene Quellen (z. B. Bleichmittel in Waschmitteln und industrielle Verwendungen von Borverbindungen)

bei. Mit dem Trend zu niedrigeren Waschtemperaturen und der Einführung verbesserter Zusatzstoffe ist bei den Waschmitteln eine tendenzielle Verminderung der Perboratgehalte festzustellen. Dies wird zu einer Abnahme des Boreintrags in die Gewässer führen.

Nach Auffassung des „Hauptausschuß Detergentien", der den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich bei Fragen der Wasch- und Reinigungsmittel berät, stellen die in Waschmitteln enthaltenen Perborate kein ökologisches Problem dar.

101. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Genügt nach Auffassung der Bundesregierung eine unverbindliche Empfehlung, Flußwasser mit einem Borgehalt von mehr als 0,3 Milligramm bis 0,4 Milligramm je Liter nicht für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen oder zum Gießen von Pflanzen zu verwenden, oder welche darüber hinausgehenden Maßnahmen sind gegebenenfalls nach Auffassung der Bundesregierung notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 3. März 1988

Für die Bewässerung von Freiland und Unterglaskulturen gibt es folgende, vom Europarat abgegebene Empfehlung:

- Richtwert: 0,5 mg/l Bor und
- Grenzwert: 0,75 mg/l Bor.

Diese Empfehlung für Bewässerungswasser gilt auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Demnach sind das optimale Pflanzenwachstum und der Pflanzenertrag bei Borgehalten von 0,3 mg/l bis 0,4 mg/l nicht beeinträchtigt.

Die Bundesregierung sieht zur Zeit keine über die oben genannten Empfehlung hinausgehenden Maßnahmen als notwendig an.

102. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Hält der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit es für angemessen und sachgerecht, daß die Genehmigungsbehörden im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren (das sie in Bundesauftragsverwaltung durchführen) nach § 7 Atomgesetz (AtG) es „aus grundsätzlichen Erwägungen" ablehnen, Abgeordneten des Deutschen Bundestages ein Exemplar des Sicherheitsberichtes zu überlassen, so wie es das Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Schreiben vom 19. Februar 1988 mir gegenüber hinsichtlich des Sicherheitsberichtes für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf getan hat, und welche „grundsätzlichen Erwägungen" rechtfertigen dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl vom 3. März 1988

Mit Schreiben vom 19. Februar 1988 des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wurde mitgeteilt, daß der Sicherheitsbericht für die WAA Wackersdorf im Rahmen der Akteneinsicht nach § 6 Abs. 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) zur Verfügung steht. Eine Überlassung des Sicherheitsberichtes wurde

aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, weil der Sicherheitsbericht gemäß § 6 Abs. 1 AtVfV jedermann während einer Frist von zwei Monaten bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes des Vorhabens zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegen hat. Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 2 AtVfV Dritten lediglich eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 3 AtVfV zu überlassen. Mehr ist schon – im Hinblick auf den Gesamtumfang solcher Berichte – aus Gründen der Praktikabilität nicht möglich.

103. Abgeordneter **Zierer** (CDU/CSU)

Bestehen für den Bereich der Abfallwirtschaft Überlegungen, zur Vermeidung übermäßiger Verpackungen bei handelsüblichen Artikeln konkrete Zielvorgaben aufzustellen und für den Fall, daß diese von der Wirtschaft nicht freiwillig durch Selbstverpflichtungen erfüllt werden sollten, gesetzgeberische Maßnahmen, wie z. B. die Einführung einer sogenannten „Verpackungssteuer", zu erwägen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. März 1988

Auf der Grundlage des § 1 a Abfallgesetz (AbfG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 AbfG hat der Gesetzgeber der Bundesregierung weitreichende Befugnisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen eingeräumt.

Die Beurteilung, ob eine Verpackung bei handelsüblichen Artikeln angemessen ist oder ob sie im Übermaß vorliegt, läßt sich nur am konkreten Beispiel beantworten. Auf Grund der großen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Produkte dürfte es schwierig sein, objektive Kriterien aufzustellen, die auf die Notwendigkeit oder den möglichen Verzicht einer Verpackung hinweisen. Daraus folgt, daß bei der Breite der angesprochenen Produktpalette es schwierig oder sogar unmöglich ist, auf dem Verordnungsweg eine gerechte Lösung für alle Produkte zu erreichen. Die Einführung einer Verpackungssteuer als Instrument zur Abfallvermeidung wurde vom Gesetzgeber bei der 4. Novellierung des AbfG u. a. aus steuerpolitischen, finanzpolitischen, EG-rechtlichen und steuersystematischen Gründen nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung befindet sich in einem ständigen Dialog mit den Marktbeteiligten, um Lösungen zu entwickeln, die auf eine Vermeidung oder – wenn dies nicht möglich ist – auf eine Verwertung von Verpackungen nach Gebrauch abzielen.

104. Abgeordneter **Zierer** (CDU/CSU)

Wie denkt die Bundesregierung über gesetzliche oder steuerliche Maßnahmen, um bei der Herstellung chemischer Produkte auf eine zügige Entwicklung und Anwendung möglichst rückstandsfreier oder rückstandsarmer Verfahren hinzuwirken sowie unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung die Herstellung von Produkten zu fördern, die sich beispielsweise durch giftfreie Zerlegung umweltneutral verhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. März 1988

Bei der vorgeschriebenen Anmeldung eines neuen chemischen Stoffes nach dem Chemikaliengesetz muß der Hersteller eines solchen Stoffes u. a. auch Informationen über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung,

zur möglichen Wiederverwertung und Neutralisierung des Stoffes vorlegen. Weiterhin sind Angaben zu den in dem angemeldeten Stoff enthaltenen Verunreinigungen erforderlich.

Auf Grund dieser Angaben beurteilen die Bewertungsstellen nach dem Chemikaliengesetz, ob durch die Verunreinigungen des Stoffes oder seine spätere Entsorgung Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen können und schlagen der Bundesregierung gegebenenfalls Maßnahmen vor.

Auch bei der Bewertung sogenannter alter Stoffe, d. h. solcher Stoffe, die sich bereits seit längerem auf dem Markt befinden, wird dem Problem herstellungsbedingter Rückstände sowie der Entsorgungsfrage besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Bundesregierung hat erste Schritte eingeleitet, um die systematische Erfassung und Bewertung alter Stoffe zu beschleunigen.

Die forcierte Entwicklung und Anwendung der in der Frage angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen (integrierter Umweltschutz) gehört zu den Schwerpunkten der Umweltpolitik der Bundesregierung.

Hierzu erforderlich sind vor allem flexible wirtschaftliche Innovationsanreize. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Deutschen Ausgleichsbank ein Bürgschaftsprogramm für Hersteller umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Produkte aufgelegt. Investitionen zur Herstellung umweltfreundlicher Produkte und Anlagen können darüber hinaus durch zinsgünstige Kredite der Deutschen Ausgleichsbank und – soweit es sich um Maßnahmen mit Demonstrationscharakter handelt – auch im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert werden.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten zur Auszeichnung umweltfreundlicher Produkte mit dem Umweltzeichen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

105. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

An welchen Stellen und in welchem Umfang beabsichtigt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bzw. die Deutsche Bundespost Rationalisierungen und Personalreduzierungen im Bereich des Postamtes Wuppertal?

106. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Ist sich der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bewußt, daß eine Personalreduzierung in Wuppertal eine erhebliche Qualitätsminderung des Angebotes der Deutschen Bundespost für den Postnutzer nach sich zieht?

107. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Beachtet der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bei der in Sonderheit in Rede stehenden Schließung der Paketumschlagstelle Wuppertal, die bundesweit in der Betriebsgüte den zweiten Platz einnimmt, den Verlust einer oberzentralen Funktion für die Großstadt Wuppertal?

108. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Ist sich der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bewußt, daß von einer Personalreduzierung im Bereich der Wuppertaler Post insbesondere Frauenteilzeitarbeitsplätze in Wuppertal verlorengehen, die mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen nicht an andere Orte verlagert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 8. März 1988

Die Deutsche Bundespost (DBP) ist nach dem Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 1883) verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen zu bestreiten. Zuschüsse aus der Bundeskasse werden nicht geleistet. Die hohe Kostenunterdeckung im Kleingutdienst zwingt dazu, nach Kosteneinsparungen zu suchen, da Einnahmesteigerungen in diesem Wettbewerbsbereich auf Grund der Marktsituation nicht zu erreichen sind.

Die Zentrale Verkehrsleitung im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat daher den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Oberpostdirektionen zu untersuchen, ob eine Straffung der Betriebsorganisation bei der Paket- und Päckchenbearbeitung in den Leiträumen 44 bis 47 und 56 bis 59 (das sind die Räume Osnabrück, Münsterland, östliches Ruhrgebiet, Wuppertal—Hagen—Siegerland) deutliche Kostensenkungen erbringt. Diese großräumig angelegte Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Nach Vorlage des Untersuchungsberichtes werden alle relevanten Einflußgrößen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Postamt Wuppertal kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß diese Untersuchung und die gegebenenfalls folgenden Maßnahmen notwendig sind, damit der Kleingutdienst der DBP in dem harten Konkurrenzkampf mit den privaten Wettbewerbern bestehen kann. Bei einem Verzicht auf Rationalisierungsmaßnahmen müßten die Kostenzuwächse notgedrungen auf den Kunden überwälzt werden. Der dadurch ausgelöste Verkehrsrückgang würde langfristig weit mehr Arbeitsplätze vernichten, als durch Rationalisierungsmaßnahmen eingespart werden.

109. Abgeordneter **Pesch** (CDU/CSU)

Trifft es zu, wie mir im Einzelfall berichtet wurde, daß Oberpostdirektionen, in diesem Fall die Oberpostdirektion Düsseldorf, einem Antragsteller auf Sonderurlaub (hier: zum Besuch von Fortbildungslehrgängen bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster) diesen Sonderurlaub generell verweigern können, obwohl Feuerwehrleuten, die bei der Deutschen Bundespost beschäftigt sind, für den Besuch von Fortbildungslehrgängen Sonderurlaub bis zu 14 Tagen zusteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 8. März 1988

Die Oberpostdirektionen gewähren Beamten Sonderurlaub im Rahmen der entsprechenden Verordnung der Bundesregierung. Nach dieser Verordnung soll für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung – und damit auch für Veranstaltungen von Feuerwehren – Sonderurlaub von in der Regel drei Tagen bis zu höchstens zwölf Werktagen im Jahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für Fortbildungslehrgänge, auf die sich die Anfrage bezieht, ist Sonderurlaub nicht vorgesehen. Sinn dieser Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist in erster Linie die Kostenbegrenzung für den Dienstherrn. Es ist Tatfrage, ob es sich bei einem Lehrgang (etwa der Feuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster) um eine Ausbildungsveranstaltung im Sinne der Sonderurlaubsverordnung handelt.

Als dienstliche Gründe, die im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub entgegenstehen können, sind auch fiskalische Gründe anerkannt. Solche Gründe können sich aus der Personal- und Haushaltssituation ergeben, wenn die für den jeweiligen Oberpostdirektionsbezirk vorgesehene Höchstquote von Sonderurlaubstagen bereits ausgeschöpft ist. Dabei sind die Oberpostdirektionen angehalten, die Sonderurlaubstage sorgsam zu bewirtschaften, die einzelnen Anlässe zu gewichten und ein vorzeitiges Ausschöpfen der Quote zu vermeiden.

110. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Trifft es zu, daß die Post- und Fernmeldeämter für das laufende Haushaltsjahr einen Personalmehrbedarf von 4 000 Beschäftigten als absolutes Minimum ermittelt haben, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die 141 Auszubildenden der Oberpostdirektion Regensburg, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit arbeitslos sein werden, trotz der sogenannten Entrümpelungsverfügung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 8. März 1988

Es trifft zu, daß die Post- und Fernmeldeämter für das Jahr 1988 rund 4 000 Personaleinheiten mehr angemeldet haben. Da für das Jahr 1988 aber verschiedene bedarfsverringernde Maßnahmen zentral vorgesehen sind, mußten die Anmeldungen der Ämter entsprechend reduziert werden.

Unter Berücksichtigung aller zentralen Maßnahmen stehen den Post- und Fernmeldeämtern 1988 haushaltsmäßig insgesamt 750 Personaleinheiten weniger als 1987 zur Verfügung.

Dennoch wird die Deutsche Bundespost alle Anstrengungen unternehmen, möglichst vielen Fernmeldehandwerkern ein Arbeitsplatzangebot zu machen.

Konkrete Aussagen für einzelne Oberpostdirektionen können zur Zeit noch nicht gemacht werden, da die Auswertung der bisher ermittelten Daten noch nicht abgeschlossen ist.

111. Abgeordneter **Jahn (Marburg)** (SPD)

Aus welchen Gründen hat die Deutsche Bundespost sich gegenüber den Bewohnern des Neubaugebietes „Mutzscheidshecke" in Bad Endbach, Kreis Marburg-Biedenkopf, nicht an ihr Angebot gehalten, mit dem sie im Jahre 1983 für einen Kabelanschluß gegen eine Gebühr von 400 DM geworben hat, obwohl die Anlieger dieses Angebot angenommen haben?

112. Abgeordneter **Jahn (Marburg)** (SPD)

Womit wird die jetzt – entgegen der Abschlußvereinigung – auf 675 DM erhöhte Gebühr gerechtfertigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 10. März 1988

Die Bedingungen und Gebühren für die Überlassung von Breitbandverteilanschlüssen (Kabelanschlüssen) sind in einer Rechtsverordnung, der Fernmeldeordnung bzw. der Telekomminikationsordnung, festgelegt; sie beruhen also nicht auf einer schriftlichen oder gar mündlichen Vereinbarung, sondern auf einem Verwaltungsakt, der Antragsbestätigung, der das jeweils geltende Recht umsetzt.

Die Höhe der Anschließungs-/Bereitstellungsgebühren für Breitbandverteilanschlüsse richtet sich nach der am Tag der betriebsfähigen Übergabe des betreffenden Kabelanschlusses geltenden Fassung dieser Rechtsvorschriften.

Das Breitbandverteilnetz Bad Endbach ist im Dezember 1987 eingeschaltet worden. Die zugehörigen Kabelanschlüsse, auch im Neubaugebiet „Mutzscheidshecke" von Bad Endbach, konnten somit frühestens im Dezember 1987 betriebsfähig übergeben werden.

Gemäß der bis 31. Dezember 1987 geltenden Fassung der Fernmeldeordnung bzw. gemäß der seit dem 1. Januar 1988 geltenden Telekommunikationsordnung sind hierfür einmalige Anschließungs-/Bereitstellungsgebühren von 675 DM für die jeweils erste Wohneinheit eines Breitbandverteilanschlusses zu entrichten (für weitere Wohneinheiten sind die Gebühren nach einer Degressionsstaffel geringer).

Die früher einmal erhobenen Anschließungs-/Bereitstellungsgebühren von 400 DM je Wohneinheit bzw. im „Subskriptionsfall" von 250 DM je Wohneinheit setzten u. a. den Eingang formblattgebundener Aufträge/ Anträge bis zum 30. Juni 1985 und die schriftliche Annahmebestätigung dieser Aufträge/Anträge durch die Deutsche Bundespost (DBP) bis zum 31. Juli 1985 sowie die betriebsfähige Übergabe der betreffenden Kabelanschlüsse bis zum 31. Dezember 1985 voraus.

Im Falle des Neubaugebietes „Mutzscheidshecke" in Bad Endbach ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt. Für die Einräumung der seinerzeit ermäßigten Gebühren gab und gibt es daher keine Rechtsgrundlage.

Die bautechnische Vorbereitung von Breitbandverteilanschlüssen durch Herstellung der Hauseinführung und Installation der Anschalteeinrichtung wird, sofern der betreffende Hauseigentümer damit einverstanden ist, bundesweit praktiziert.

Durch diese vorsorgliche, im beiderseitigen Interesse liegende Maßnahme werden weder Ansprüche des Hauseigentümers gegenüber der DBP, z. B. auf ermäßigte Anschließungs-/Bereitstellungsgebühren, noch Ansprüche der DBP gegenüber dem Hauseigentümer, z. B. auf den Beginn der Gebührenpflicht, begründet.

Das Rechtsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses entsteht erst durch den formblattgebundenen Auftrag/Antrag des Interessenten und die schriftliche Annahmebestätigung durch die DBP (§§ 11 und 49 a Fermeldeordnung bzw. §§ 363 und 364 Telekommunikationsordnung).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

113. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Wie viele der derzeitigen Bezieher von Wohngeld und Lastenzuschüssen werden nach den Erfahrungen vergangener Jahre bis 1990 wieder aus der Berechtigung zum Wohngeld herauswachsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 9. März 1988

Die gestellte Frage läßt sich nur mit Hilfe von Modellrechnungen beantworten, nicht auf Grund der Wohngeldstatistik. Nach den Ergebnissen einer solchen Modellrechnung sind während der Gültigkeit der letzten Wohngeldnovelle (1981 bis 1985) ca. 350 000 der ursprünglichen Wohngeldempfänger aus der Förderung ausgeschieden. Für die Zukunft ist mit weit niedrigeren nominellen Steigerungen von Einkommen und Mieten zu rechnen. Die Zahl der Haushalte, die aus dem Wohngeld herauswachsen, wird deshalb erheblich niedriger sein.

114. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Wie groß sind die Unterschiede in der Mietbelastung zwischen Regionen mit einem niedrigen und solchen mit einem sehr hohen Mietniveau für eine durchschnittlich große Wohnung, und welche Belastungsunterschiede entstehen daraus für private Haushalte mit einem durchschnittlichen Einkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 9. März 1988

Aus der amtlichen Statistik liegen keine Angaben über die Mietbelastungen in unterschiedlichen Regionen vor. Anhaltspunkte über regionale Belastungsunterschiede liefert ein im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführtes Forschungsprojekt über die Auswirkungen des neuen Mietrechts. Danach lagen die Belastungsquoten, d. h. der Anteil der Nettokaltmiete am Haushaltsnettoeinkommen, in den Kernstädten der Regionen mit großen Verdichtungsräumen im Durchschnitt bei 20,4 v. H., in den Kernstädten der Regionen mit Verdichtungsansätzen bei 17,2 v. H. und im sonstigen Umland der hochverdichteten Regionen bei 18,1 v. H.

115. Abgeordneter **Singer** (SPD)

Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Neuansiedlung bzw. die Erweiterung von Behörden bzw. Einrichtungen des Bundes in der Region Aachen durchgeführt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. März 1988

Die Bundesregierung ist bei der Neuanschaffung oder Veränderung von Bundesbehörden oder sonstigen Bundeseinrichtungen stets bemüht, deren Standorte in strukturschwache Gebiete zu legen. Sie hat allerdings bei ihren Entscheidungen neben raumordnerischen Gesichtspunkten auch solche aufgabenbezogener, wirtschaftlicher und finanzieller Art zu berücksichtigen. Neue Bundesbehörden und Bundeseinrichtungen werden allerdings nur noch in Ausnahmefällen errichtet. Soweit dabei ein neuer Behördenstandort in Betracht kommt, prüft die Bundesregierung, ob dieser auch in die Region Aachen gelegt werden kann.

116. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Ansiedlung von Spielhallen ständig zunimmt mit der Folge eines zunehmenden Verdrängungswettbewerbs mittelständischer Gewerbebetriebe und einer Konzentration von Spielhallen, die zu einer beachtlichen Qualitätsminderung der innerstädtischen Bereiche führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. März 1988

Der Bundesregierung sind die Entwicklungen im Bereich der Spielhallen und die sich daraus ergebenden vielfältigen Auswirkungen bekannt. Sie hat hierzu mehrfach Stellung genommen; insbesondere wird auf die Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl im Deutschen Bundestag vom 17. September 1987 (Plenarprotokoll 11/27, S. 1827) hingewiesen. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 10. November 1987 in Bonn ein Expertengespräch zur Spielhallenproblematik durchgeführt. Schließlich hat der Ausschuß für Wirtschaft in seiner 15. Sitzung vom 3. Februar 1988 aus Anlaß des Antrags der Fraktion der SPD „Eindämmung der Spielhallenflut" (Drucksache 11/586) die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 20. Juni 1988 beschlossen, die auch dazu dienen soll, den aktuellen Stand der Entwicklung in diesem Bereich festzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

117. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Wie ist der derzeitige Stand der seit Mitte letzten Jahres laufenden Gespräche mit dem Bundesumweltamt über Möglichkeiten der Förderung einer Pilotanlage in der Bundesrepublik Deutschland zur Klärschlammbeseitigung nach dem Tübinger Verfahren von Professor Bayer, und wie beurteilt die Bundesregierung auf Grund ihrer neugewonnenen Erkenntnisse die Chancen, dieses Projekt – sollten sich Umweltverträglichkeit und Nutzen dieses Verfahrens herausgestellt haben – als Pilotprojekt in der Oberpfalz durch den Regionalen Zweckverband Regionale Entwicklung und Energie durchführen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 9. März 1988

1. Grundlegende Untersuchungen zur Klärschlammpyrolyse/-konvertierung wurden bisher an den Universitäten Hamburg (Prof. Kaminsky), Tübingen (Prof. Bayer) und Oldenburg (Prof. Schuller) durchgeführt und zum Teil vom Land Baden-Württemberg, zum Teil vom Bundesminister für Forschung und Technologie gefördert. Aufbauend auf deren Ergebnissen sind dem Bundesministerium für Forschung und Technologie mehrere FuE-Anträge von Firmen eingereicht worden, die darauf abzielen, die Klärschlammpyrolyse/-konvertierung in der Praxis zu erproben. Die Anträge überschneiden sich zum Teil und beinhalten den Bau und die Erprobung der Pyrolyse/Konvertierung bei verschiedenen Temperaturen (200° C bis 800° C) in unterschiedlichen technischen Reaktoren.

2. Zur Beurteilung des Entwicklungsbedarfes sowie der möglichen Förderung hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie am 8. und 9. Oktober 1987 in Bad Honnef ein Gespräch mit unabhängigen Sachverständigen aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung und den Antragstellern geführt. Die Sachverständigen haben empfohlen, noch keine Großanlage zu fördern, sondern die Entwicklung der Klärschlammpyrolyse/-konvertierung mit technischen Versuchsanlagen (0,2 Tonnen TS/h bis 0,6 Tonnen TS/h) weiterzuverfolgen. Schwerpunkte sollten dabei sein:

a) Werkstoffgewinnung und industrielle Produktverwertung sowie
b) thermische Produktverwertung.

Die Arbeiten sollen die abwasser- und luftseitige Entsorgung der Pyrolyse/Konvertierungssysteme beinhalten. Ferner soll die Verwertbarkeit oder Deponiefähigkeit der festen Rückstände untersucht werden. Vorschläge zum Standort der Pilotanlagen werden von den Antragstellern erwartet. Da die Entsorgung der für derartige Anlagen vorgesehenen Abfälle sowohl bei Normalbetrieb als auch für Fehlchargen bzw. bei Betriebsstillstand gesichert sein muß, ist die richtige Standortwahl besonders wichtig, aber auch schwierig.

3. Aus fachlichen Gründen und wegen der begrenzten Haushaltsmittel ist es nicht möglich, mehrere identische Pilotanlagen zu fördern. Die Fachexperten haben die Konzepte der Firmen Still Otto GmbH und Noell GmbH zum Schwerpunkt „Wertstoffgewinnung und industrielle Produktverwertung" und der Krupp MAK Maschinenbau GmbH zum Schwerpunkt „thermische Produktverwertung" zur Förderung empfohlen. Es ist vorgesehen, die weitere Entwicklung in einem arbeitsteiligen Verbundprojekt durchzuführen.

   Die Konzepte der Firmen Still Otto und Krupp MAK beruhen auf der von Prof. Bayer vorgeschlagenen Niedertemperaturpyrolyse, unterscheiden sich jedoch bei der Produktverwertung.

4. Die Industriefirmen überarbeiten derzeit ihre Anträge und versuchen im Vorfeld, die Frage des Standorts der Versuchsanlagen zu klären. Nach Vorlage der prüffähigen Anträge soll über die Förderung entschieden werden. Da die geplanten Anlagen nicht vom Bundesministerium für Forschung und Technologie alleine, sondern auch von den jeweiligen Bundesländern, den antragstellenden Firmen sowie vom Betreiber mitfinanziert werden müssen, werden Standortentscheidungen der geplanten Anlagen nicht beim Bundesministerium für Forschung und Technologie getroffen.

   Nach hier vorliegenden Informationen ist für das geplante Verbundprojekt bisher kein Standort in der Oberpfalz ins Auge gefaßt worden.

118. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Welchen Anteil hat die Kernenergieforschung insgesamt (Grundlagenforschung und Fusionsforschung gesondert aufgeführt) in den Großforschungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, absolut und prozentual, im Jahre 1988 und innerhalb der nächsten fünf Jahre?

119. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Forschungsanteil, absolut und prozentual, bei der Erforschung nichtnuklearer Energiesystme in den Großforschungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 7. März 1988

Die absoluten Zahlen für die Anteile der Kosten von nichtnuklearer und nuklearer Energieforschung sowie Fusionsforschung an den Programmen der Großforschungseinrichtungen sind abhängig von den jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln in den Haushalten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie, der jeweiligen Ländergesellschafter und, im Fall der Fusionsforschung, von EURATOM. Sie können deshalb nur für 1988 wie folgt mitgeteilt werden:

Kernenergieforschung	378 Millionen DM
nichtnukleare Energieforschung	27 Millionen DM
Fusionsforschung	282 Millionen DM

Für die Jahre 1989 bis 1992 bestehen nur Planungen, die in prozentualen Anteilen am FuE-Programm der GFE derzeit wie folgt aussehen:

	1989	1990	1991	1992	1993
Kernenergie	14,1 v. H.	14,0 v. H.	13,5 v. H.	13,5 v. H.	13,5 v. H.
nichtnukleare Energie	1 v. H.	1 v. H.	0,9 v. H.	0,9 v. H.	0,9 v. H.
Fusion	8,8 v. H.	9,1 v. H.	9,1 v. H.	9,2 v. H.	9,2 v. H.

Im Zuge der jährlichen Fortschreibung ist mit – zumindest kleineren – Änderungen zu rechnen.

Nachrichtlich werden für 1988 die gesamten Ausgaben des Bundes aus dem Einzelplan 30 für nichtnukleare Energieforschung und -technologie wie folgt benannt: 452 Millionen DM (einschließlich 227 Millionen DM für erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung). Daraus wird ersichtlich, daß der größte Teil dieser Ausgaben in Kapazitäten außerhalb der Großforschungseinrichtungen fließt, wo das hier einschlägige Wissen gewachsen ist.

120. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Einsatz und die Kosten der Photovoltaik in Japan vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 4. März 1988

Die Kosten industriell hergestellter Photovoltaik in Japan sind der Bundesregierung nicht bekannt; öffentliche Angaben japanischer Hersteller dürften eher als Elemente ihrer Marketingstrategien zu interpretieren sein.

Die gegenwärtigen Preise für Photovoltaik sind ebenfalls eher Ergebnis eines kämpferischen Wettbewerbs um Anteile am z. Z. schwachen Weltmarkt als Ausdruck entsprechender Herstellungskosten. Dabei herrscht der Eindruck vor, daß die japanischen Hersteller erhebliche Markteinführungskosten hinzunehmen bereit sind.

Zum Einsatz der Photovoltaik in Japan liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die von der weltweiten Situation abweichen – d. h. es gibt eine Reihe von praktikablen Anwendungsnischen (z. B. Taschenrechner oder Hindernisbefeuerung), jedoch keine wirtschaftliche Großstromerzeugung. Zur Förderung liegen Berichte vor, daß in Japan netzverbundene Anlagen mit 75 v. H. bezuschußt werden; sollten solche Mitteilungen der Fachpresse in umfassendem Sinne zutreffen, könnten der japanischen Industrie wertvolle Produktions- und Anwendungserfahrungen zuwachsen. Aus Entwicklungsländern liegen Hinweise vor, daß japanische Photovoltaikprodukte zur Erprobung und Markterschließung auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Politik der Bundesregierung verfolgt vergleichbare Ziele, die auf Erprobung von Fertigungs- und Anwendungstechniken ausgerichtet sind; sie setzt aber nur Instrumente und Mittel ein, die auf die Wirtschafts- und Finanzpolitik ordnungspolitisch abgestimmt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

121. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Erziehungs- und Ausbildungssituation der Kinder deutscher Binnenschiffer als Folge des Fehlens von auf deren spezielle Bedürfnisse zugeschnittenen Schulen und Internaten zu Belastungen und Benachteiligungen der Schifferkinder führt, denen nur mit angemessenen Erziehungseinrichtungen abgeholfen werden kann, und wenn ja, gibt es Überlegungen, den besonderen Problemen der Schifferkinder besser gerecht zu werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 7. März 1988

Die Schaffung geeigneter schulischer Einrichtungen zur Verbesserung der besonderen Erziehungs- und Ausbildungssituation der Kinder deutscher Binnenschiffer ist eine Frage der schulischen Versorgung und fällt damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Nach Feststellungen des Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestehen zur Zeit keine Internate, die ausschließlich von Binnenschifferkindern besucht werden. Es gibt jedoch – zum Teil in kirchlicher Trägerschaft – Einrichtungen, die zum überwiegenden Teil von diesen Kindern besucht werden. Inwieweit von seiten der Länder neue Einrichtungen geplant sind, ist nicht bekannt.

122. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für vertretbar, daß die Binnenschiffer, bedingt durch ihr Gewerbe, um Schulpflicht und Ausbildungswunsch ihrer Kinder nachzukommen, infolge der hohen Tagessätze in Internaten mit kaum bezahlbaren finanziellen Forderungen belastet werden, die nicht nur die Möglichkeiten der Eltern beschränken, über die Heimunterbringung hinaus für ihre Kinder zu sorgen, sondern auch an die Existenzgrundlage der Familie gehen können, und durch die Zahlung von Unterbringungszuschüssen alleine nach den Gesichtspunkten des Sozialhilfegesetzes zu scheinbaren Sozialfällen gemacht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 7. März 1988

Die finanziellen Belastungen der Binnenschiffer im Zusammenhang mit der besonderen Erziehungs- und Ausbildungssituation ihrer Kinder sind vielfach im Rahmen der Kultusministerkonferenz erörtert worden. Nach Auskunft des Sekretariats wurde den Ländern empfohlen, die Unterbringung und Beschulung der Kinder durch staatliche Finanzhilfen in Höhe von 8 DM pro Tag und Kind für die Dauer der Vollzeitschulpflicht zu fördern. Diese Empfehlung wurde von den einzelnen Ländern umgesetzt. Für die Bundesregierung besteht auf Grund der durch das Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern keine Möglichkeit, die Höhe dieser Zuschüsse zu beeinflussen. Ergänzend weise ich darauf hin, daß bei Vorliegen der entsprechenden, insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese außerhalb des Elternhauses untergebrachten Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Betracht kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

123. Abgeordnete **Frau Luuk** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den letzten Monaten 20 000 Indonesier aus Bali und Java, zum großen Teil im Rahmen des „Transmigrationsprogramms" nach Ost-Timor übergesiedelt wurden, welches seit 1975 völkerrechtswidrig von indonesischen Truppen besetzt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 7. März 1988

Eine Transmigrationsbewegung von 20 000 Menschen aus Java und Bali nach Ost-Timor innerhalb der letzten Monate ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie hält eine Umsiedlung im angegebenen Ausmaß schon aus logistischen Gründen für unwahrscheinlich. Nach Kenntnis der Bundesregierung dürfte die Gesamtzahl von Transmigranten in Ost-Timor nur bei knapp über 1 000 Menschen liegen.

124. Abgeordnete **Frau Luuk** (SPD)

Trifft es zu, daß bei diesem Umsiedlungsprogramm finanzielle Unterstützung durch die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) gewährt wird, und unterstützt die Bundesregierung das Verhalten der indonesischen Regierung, im Rahmen des Transmigrationsprogramms eine große Anzahl von Javanern und Balinesen nach Ost-Timor zu verbringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 7. März 1988

Wie dargelegt, hat die Bundesregierung von einem kürzlichen Programm zur Umsiedlung von Javanern und Balinesen nach Ost-Timor keine Kenntnis. Die GTZ als Durchführungsorganisation hat ein solches Programm nicht finanziell unterstützt.

Bonn, den 11. März 1988

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333